Die Rechtsnatur der Reichsbank in alter und neuer Gestalt

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Rohde
aus Berlin

Approbiert am 17. Oktober 1928

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1929

Referent: Geheimer Rat Univ.-Professor Dr. E. Sehling

Meiner Mutter
zum Gedächtnis

Inhalt.

Literatur.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 6. Aufl. Berlin 1927.

Augsberger, Der Reichsbankanteilschein. Diss. Erlangen 1926.

Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. V, 1889.

Beutler, Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin u. Leipzig 1909.

de Boor, Die deutsche Rentenbank und das Privatrecht. Berlin 1924.

Breit, Bankgesetz. Berlin 1911.

Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Leipzig 1907.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. Jena 1922.

— Lehrbuch des Handelsrechts. 10./11. Aufl. Stuttgart 1923.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. Tübingen u. Leipzig 1900.

Dalberg, Die neue deutsche Währung nach dem Dawes-Plan. Berlin 1924.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. Mannheim 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. Bd. I. Berlin 1903.

v. Eynern, Die Reichsbank. Probleme des deutschen Zentralnoteninstituts in geschichtlicher Darstellung. Jena 1928.

Friedrichs, Artikel „Beamtenrecht“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo-Elster Bd. I, Berlin u. Leipzig 1926.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

v. Gierke, Julius, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1926.

v. Gierke, Otto, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

— Artikel „Juristische Person“ in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, Leipzig 1881.

v. Gierke, Otto, Grundzüge des Handelsrechts. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff u. Kohler, 7. Aufl., Bd. III, Berlin 1913.
de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. 20. Aufl. Berlin 1910.
— Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. 24. Aufl. Berlin 1927.
Haenel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.
Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 3. u. 4. Aufl. Leipzig u. Erlangen 1924.
Held, Unter dem Friedensvertrag von Versailles nach Locarno und Genf. Im Jahrb. des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. XV, 1927.
Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899.
Hertel, Die Rechtsnatur der Reichsbank. Diss. Leipzig 1906.
Hölder, Natürliche und Juristische Personen. Leipzig 1905.
— Kommentar zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches. München 1900.
Holliger, Das Kriterium des Gegensatzes zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Diss. Zürich 1904.
Jacobi, Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen. Leipzig 1916.
— Grundlehren des Arbeitsrechts. Leipzig 1927.
Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914.
Jellinek, W., Verwaltungsrecht. In der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft von Kohlrausch-Kaskel-Spiethoff. Berlin 1928.
Kaufmann, Artikel „Verwaltung — Verwaltungsrecht“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann. 2. Aufl., Bd. III, Tübingen 1914.
Kelsen, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. XXXI, 1913.
Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. 6. Aufl. Berlin 1910.
— Vorträge und Aufsätze hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht. Berlin 1892.
— Artikel „Reichsbank“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann, 2. Aufl., Bd. III, Tübingen 1914.
Koch-Schacht, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen. Berlin u. Leipzig 1926.
Koellreutter, Artikel „Öffentliches Recht“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo-Elster Bd. IV, Berlin u. Leipzig 1927.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen, Bd. I 1911, Bd. III 1913.

Lassar, Reichseigene Verwaltung unter der Weimarer Verfassung. Zwei Studien, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. XIV, 1926.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Lotz, Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888.
— Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München u. Leipzig 1897.
v. Lumm, Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter. Leipzig 1926.
Luther, Feste Mark — Solide Wirtschaft. Berlin 1924.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. München u. Leipzig 1924.
— Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1914/1917.
— Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht. Festgabe für Paul Laband. Bd. I. Tübingen 1908.
Meurer, Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
Meyer-Dochow, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1910.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. Bd. III. München u. Leipzig 1919.
Neufeld, Das Bankgesetz und das Privatnotenbankgesetz. Berlin 1925.
Notzke, Das Bankgesetz von 1924. Berlin 1925.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Bd. I, 1. Berlin 1927.
Richter, Lutz, Das subjektive öffentliche Recht. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. VIII n. F., 1925.
Ring, Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Bd. IV. Berlin 1927.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. Br. 1886.
Sarter-Kittel, Die deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. 2. Aufl. Berlin 1927.
Schacht, Die Stabilisierung der Mark. Berlin u. Leipzig 1927.
Schelcher, Justiz und Verwaltung. (Ergänzungsheft zu Fischers Zeitschrift für Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung Bd. L.) Leipzig 1919.
Schuler, Die öffentlichrechtliche Körperschaft. Diss. Erlangen 1908.
Sehling, Deutsches Handelsrecht. Hamburg 1924.
Soetbeer, Deutsche Bankverfassung. Erlangen 1875.
Spohr, Die Neugestaltung der Deutschen Reichsbank. In „Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen" Heft 84, Stuttgart 1925.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. u. 13. Aufl. Berlin u. Leipzig 1926.
v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.
Thomas, Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft? Diss. Erlangen 1909.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. Leipzig 1910.
Trumpler, Börsen- und Bankwesen. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff u. Kohler, 7. Aufl., Bd. III, Berlin 1913.

Bocke, Artikel „Reichsbank“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo-Elster Bd. IV, Berlin u. Leipzig 1927.

Wagner, Artikel „Reichsbank“ in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, Leipzig 1881.

Waldecker, Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913.

Warschauer, Physiologie der Deutschen Banken. Berlin 1903.

Weber, Artikel „Reichsbank“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Elster-Weber-Wieser, 4. Aufl., Bd. VI, Jena 1925.

Weyr, Zum Problem eines einheitlichen Rechtssystems. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. XXIII, 1908.

Wilmersdoerffer, Das neue Reichsbankgesetz und das Überweisungssystem nach dem Dawes-Plan. München 1925.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd. II. Berlin 1897.

Die Reichsbank 1876—1900. Berlin (zit. Reichsbank I).

Die Reichsbank 1901—1925. Berlin (zit. Reichsbank II).

Verwaltungsberichte der Reichsbank für die Jahre 1918, 1922—1927.

Bericht des ersten Sachverständigenkomitees vom 9. 4. 1924 (Reichstag 2. Wahlper. 1924, Drucks. Nr. 5).

Gesetze und Verordnungen.

Bankgesetz, vom 14. 3. 1875 (RGBl. S. 177).

Statut der Reichsbank, vom 21. 5. 1875 (RGBl. S. 203).

Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875, vom 18. 12. 1889 (RGBl. S. 201).

Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875, vom 7. 6. 1899 (RGBl. S. 311).

Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark, vom 20. 2. 1906 (RGBl. S. 318).

Gesetz, betr. Änderung des Bankgesetzes, vom 1. 6. 1909 (RGBl. S. 515).

Gesetz, betr. die Änderung des Bankgesetzes, vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 327).

Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 347).

Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark, vom 22. 3. 1915 (RGBl. S. 179).

Gesetz, betr. Änderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875, vom 16. 12. 1919 (RGBl. S. 2117).

Gesetz, betr. Änderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875, vom 9. 5. 1921 (RGBl. S. 508).

Gesetz, betr. den Kassenbestand der Reichsbank,
vom 4. 3. 1922 (RGBl. I, S. 235).
Gesetz über die Autonomie der Reichsbank,
vom 26. 5. 1922 (RGBl. II, S. 135).
Gesetz, betr. die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten,
vom 24. 7. 1922 (RGBl. II, S. 683).
Gesetz über die Änderung des Bankgesetzes,
vom 10. 10. 1923 (RGBl. II, S. 396).
Verordnung zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875,
vom 26. 10. 1923 (RGBl. II, S. 402).
Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten der Verordnung vom 26. 10. 1923 zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875,
vom 18. 11. 1923 (RGBl. II, S. 426).
Gesetz über Änderung des Bankgesetzes,
vom 19. 3. 1924 (RGBl. II, S. 73).
Verordnung, betr. Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. 5. 1875,
vom 3. 9. 1900 (RGBl. S. 793).
Verordnung, betr. Änderung des Statuts der Reichsbank vom 21. 5. 1875,
vom 18. 12. 1909 (RGBl. S. 980).
Verordnung, betr. die Abänderung des Statuts der Reichsbank,
vom 24. 7. 1922 (RGBl. II, S. 683).
Bankgesetz, vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 235).
Satzung der Reichsbank (RAnz. Nr. 243 vom 14. 10. 1924 und Nr. 255 vom 28. 10. 1924).
Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes,
vom 8. 7. 1926 (RGBl. II, S. 355).
Darlehnskassengesetz,
vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 340).
Bekanntmachung, betr. Auflösung der Darlehnskassen,
vom 17. 3. 1924 (RAnz. Nr. 75 vom 28. 3. 1924).
Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank,
vom 15. 10. 1923 (RGBl. I, S. 963).
Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank,
vom 19. 3. 1924 (RGBl. II, S. 71).

Einleitung.

§ 1.

Vom alten zum neuen Bankgesetz.

Das Bankgesetz vom 14. 3. 1875[1]) enthielt die endgültige Regelung des deutschen Notenbankwesens. In ihrem Mittelpunkte stand die Errichtung der deutschen Zentralnotenbank, der Reichsbank, die man dringend gefordert hatte[2]). Titel II dieses Gesetzes enthielt die Sondervorschriften für die Reichsbank. In organischem Zusammenhang hiermit stand das vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassene Statut der Reichsbank vom 21. 5. 1875[3]). Seinem Inhalte nach war es Gesetz, seiner Form nach eine Verordnung, und zwar eine Ausführungsverordnung zu den im § 40 BG. im Keime enthaltenen Rechtsgedanken[4]). Es bildete zusammen mit dem Bankgesetze die Verfassung der Reichsbank. Das Bankgesetz hatte später wiederholt Änderungen erfahren; auch waren in das Statut durch Verordnung des Kaisers bzw. des Reichspräsidenten einige Abänderungen eingefügt und Ergänzungen zum Statut erlassen worden[5]).

---

[1]) RGBl. S. 177; über seine Geschichte siehe: Soetbeer, Deutsche Bankverfassung; Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes.

[2]) Der Entwurf des Bankgesetzes, der in den Sitzungen des Reichstages vom 16. bis 18. 11. 1875 zur ersten Beratung gelangte, sah von der Errichtung der Reichsbank noch ab. Für ihre Errichtung sprachen eindringlichst Bamberger, Lasker u. a. Vgl. StenBer. RT. 2. LegPer. II. Sess. 1874/1875 Bd. 1 S. 149 ff., S. 175 ff., S. 203 ff. Bambergers Ausführungen gipfelten in den Worten: „Ich nehme kein Gesetz an ohne eine Reichsbank, und ich nehme jedes Gesetz an mit einer Reichsbank (S. 163 a. a. O.).

[3]) RGBl. S. 203.

[4]) Cattien S. 11.

[5]) Vgl. die Aufstellung oben, sowie Koch-Schacht S. 51 ff., S. 103 ff.; Breit S. 234 ff.

Die Reichsbank stand unter Aufsicht und Leitung des Reiches und hatte die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen [6]. Hierzu kam die Sorge um die Erhaltung der Goldwährung, die die oberste Richtschnur für die gesamte Bankpolitik der Reichsbank ward. Die Reichsbank war berechtigt, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben [7]. Diese wurden mit dem 1. 1. 1910 gesetzliches Zahlungsmittel [8].

Ihre Aufgaben erfüllte die Reichsbank in geradezu vorbildlicher Weise. Sie war als Notenbank des Reiches und Hüterin der deutschen Währung eine gewaltige und sichere Stütze für das deutsche Wirtschaftsleben und sorgte in hervorragendem Maße für die Wohlfahrt des deutschen Volkes. „Das Herz der Volkswirtschaft" nennt sie Wilmersdoerffer [9]. Mit Recht meinte daher Helfferich, daß das deutsche Bankgesetz für eine der besten Schöpfungen der deutschen Gesetzgebung erklärt werden dürfe [10].

Doch mit dem Ende des verlorenen Krieges begann der Verfall der deutschen Währung, unaufhaltsam, bis Ende 1923 ihr völliger Zusammenbruch erfolgte. Eine Goldmark, die am 1. 7. 1914 gleich einer Mark deutscher Währung war, war gegen Ende 1923 gleich einer Billion Mark geworden.

Wie war solch ein vollständiger Wandel der Dinge möglich?

Der Ausbruch des Krieges erforderte, um die Leistungsfähigkeit der Reichsbank den zu erwartenden hohen Kreditforderungen des Reiches und der Wirtschaft anzupassen, außergewöhnliche Maßnahmen. So wurde die Pflicht der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, aufgehoben [11]; ebenso wurde die die Notenausgabe beschränkende Vorschrift der Notensteuerpflicht außer Kraft

---

[6]) § 12 a. BG.

[7]) § 16 a. BG.

[8]) Art. 3 u. 8 Nov. z. Bankgesetz vom 1. 6. 1909.

[9]) S. 3.

[10]) S. 43.

[11]) § 2 Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. 8. 1914.

gesetzt [12]. Ferner durfte die Reichsbank jetzt Wechsel, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, auch dann diskontieren, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtete nicht hafteten [13]. Außerdem wurden sowohl diese Wechsel wie auch die Schuldverschreibungen des Reiches mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten als Notendeckung zugelassen [14]. Gleichzeitig wurden Darlehnskassen zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes errichtet. Sie gaben Darlehen gegen Sicherheit, die u. a. in Wertpapieren des Reiches und der Bundesstaaten bestehen konnte. In der Höhe der Darlehen gaben sie besondere Geldzeichen, Darlehnskassenscheine, aus, die als Bardeckung für die Reichsbanknoten zugelassen waren [15].

Diese Maßnahmen bedeuteten eine Abkehr von den bisher geübten und bewährten währungspolitischen Grundsätzen [16]. Der Reichsbank war die Möglichkeit gegeben, dem Reiche fast unbeschränkten Kredit zu gewähren und die Notenausgabe nahezu ad infinitum auszudehnen [17].

So betrug Ende 1918, da zur Deckung der Ausgaben des Reiches die Einnahmen aus Anleihen und Steuern durch Begründung schwebender Schulden ergänzt werden mußten, der Bestand der Reichsbank an diskontierten Reichsschatzwechseln etwa 27 Milliarden Mark, während gleichzeitig der nicht durch Gold gedeckte Notenumlauf eine Höhe von beinahe 20 Milliarden Mark erreicht hatte [18]. In der Nachkriegszeit wuchsen die Schulden des

---

[12]) § 1 Nov. z. Bankgesetz vom 4. 8. 1914.

[13]) § 2 ebenda.

[14]) §§ 2, 3 ebenda.

[15]) §§ 1, 2, 4b Darlehnskassengesetz vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 340). Die Verwaltung der Darlehnskassen übernahm die Reichsbank (§ 13); sie wurden aufgelöst lt. Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 17. 3. 1924 (RAnz. Nr. 75 vom 18. 3. 1924) mit Wirkung vom 30. 4. 1924.

[16]) Dennoch würde sie vermutlich keine schädlichen Wirkungen für die deutsche Währung zur Folge gehabt haben, wenn, wie man angenommen hatte, der Krieg nur kurze Zeit gedauert hätte (Koch-Schacht S. 2).

[17]) Vgl. zum folgenden Neufeld S. XIff.

[18]) Verwaltungsbericht für 1918 S. 17, 20.

Reiches lawinenartig an. Die Steuereinnahmen deckten höchstens die ordentlichen Ausgaben des Reiches; die Mittel für die übrigen Ausgaben, vor allem für die Aufwendungen zur Erfüllung des Friedensvertrages, wurden weiterhin durch Diskontierung von kurzfristigen Schatzanweisungen aufgebracht[19]), so daß sich Ende 1922 der Bestand der Reichsbank an Reichsschatzwechseln auf etwa 1184 Milliarden belief, während gleichzeitig der Notenumlauf eine Höhe von 1280 Milliarden Mark erreicht hatte und der Goldvorrat auf etwa 1 Milliarde Mark zurückgegangen war[20]).

Diese Entwicklung hatte inzwischen dazu geführt, daß auch die Drittelbardeckungsvorschrift außer Kraft gesetzt wurde[21]).

Als im Januar 1923 Deutschland die Reparationslieferungen an Frankreich und Belgien einstellte[22]), folgte der Ruhreinbruch. Gegen ihn erhob Deutschland den Abwehrkampf, der dem Reiche neue große Lasten brachte. Die bei der Reichsbank diskontierten Reichsschatzwechsel erreichten schließlich am 15. 11. 1923 190 Trillionen Mark, während der Notenumlauf bis zum 31. 12. 1923 auf 496 Trillionen Mark angewachsen und der Goldvorrat auf 467 Millionen Mark herabgesunken war[23]).

Hierzu kam eine beständige Passivität der deutschen Zahlungsbilanz.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging die Entwertung der Mark. Infolge ihrer Wertunbeständigkeit legte man sie schließlich auch im Verkehr des Inlandes der Preisberechnung nicht mehr zugrunde. Als wertbeständige Grundlage nahm man, da Abschlüsse in ausländischer Währung, von einigen Ausnahmen

---

[19]) Abgesehen von der Sparprämienanleihe im Jahre 1919, die einen Ertrag von 3,6 Milliarden Mark brachte mit einem Werte von 360 Millionen GM., von denen nur die Hälfte bar eingezahlt ward (Neufeld S. XI).

[20]) Verwaltungsbericht für 1922 S. 64, 6, 13. Der Goldbestand der Reichsbank betrug zu Beginn des Krieges 1¼ Milliarde Mark und war gegen Ende des Krieges infolge der freiwilligen Goldabgaben des opferfreudigen Volkes auf 2½ Milliarden Mark gestiegen (vgl. Reichsbank II S. 58, 63).

[21]) Nov. z. BG. vom 9. 5. 1921.

[22]) Held S. 333.

[23]) Verwaltungsbericht für 1923 S. 56, 57, 56.

abgesehen, verboten waren, den Wert des Roggens, der Kohle oder des Kali. Ferner war es notwendig, die Löhne auf eine wertbeständige Grundlage durch Anpassung auf Grund der Indexziffern zu bringen. Im Sommer 1923 schuf das Reich wertbeständige Zahlungsmittel durch Ausgabe von 210 Millionen Goldmark in Dollarschatzanweisungen und 500 Millionen Mark Goldanleihe[24]); hierzu kamen noch eine Reihe wertbeständiger Schuldverschreibungen der Länder und öffentlichrechtlicher Verbände. Der beabsichtigte Zweck wurde aber nur unvollkommen erreicht. Die Mark, die aufgehört hatte, Wertmesser zu sein, verlor damit auch ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel. Herbst 1923 lehnten sie Landwirtschaft und Industrie als Zahlungsmittel ab.

Da, in höchster Not, schuf man schließlich eine neue Währung, die man nach einem Vorschlage von Helfferich[25]) auf einer Belastung des Vermögens der deutschen Wirtschaftskreise aufbaute. Auf der Grundlage dieses Vorschlages entstand die Rentenmarkwährung, die in der Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank vom 15. 10. 1923 (RGBl. I, S. 963) ihre gesetzliche Grundlage erhielt[26]).

Die deutsche Rentenbank hatte die Aufgabe, Rentenmarkscheine auszugeben und dem Reiche, der Reichsbank und den Privatnotenbanken zum Zwecke der Kreditversorgung der Privatwirtschaft Rentenmarkkredite zu gewähren. Sie wurde mit einem Kapital und einer Grundrücklage von 3200 Millionen Rentenmark gegründet. Zu ihren Gunsten wurden alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit einer allen anderen Belastungen vorgehenden Grundschuld belastet (§ 6), während die industriellen

---

[24]) RGBl. I, S. 155 u. 777.

[25]) Vgl. v. Lumm S. 101 ff.; Luther S. 65 ff.; vgl. auch Schacht S. 55 ff.; Reichsbank II S. 148.

[26]) § 1 bestimmt, daß sie die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts habe. Dagegen erklärt de Boor sie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (S. 68). Seine Ansicht teilt auch Lassar, da derartige gesetzliche Definitionen nach allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung nicht bindend seien (S. 111).

und kommerziellen Betriebe, soweit die Errichtung einer Grundschuld nicht in Betracht kam, auf Goldmark lautende Schuldverschreibungen zu übergeben hatten (§ 9). Auf Grund und in Höhe dieser Schuldverschreibungen und Grundschulden, die mit 6 % zu verzinsen waren, stellte die Bank Rentenbriefe aus, die ihrerseits als Deckung für die auszugebenden Rentenbankscheine dienten (§§ 12, 13).

Das neue Geld, das am 15. 11. 1923 zum ersten Male ausgegeben wurde, fand Aufnahme und Vertrauen im Verkehr.

Zur Deckung seines Defizits erhielt das Reich von der Rentenbank einen Kredit bis zu 1200 Millionen Rentenmark; es verpflichtete sich dagegen, Schatzanweisungen bei der Reichsbank nicht mehr zu diskontieren (§§ 16, 19). Von dieser Summe hatte das Reich 300 Millionen Rentenmark zur Einlösung der bis dahin bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen zu verwenden (§ 17).

Damit war die Wirtschaftsperiode der Inflation formell beendet [27]).

Die Rentenmarkwährung konnte indes nur eine vorübergehende Maßnahme zur Stabilisierung der Währung und der Staatsfinanzen sein [28]). Ein Mangel war es, daß die Rentenmarkscheine nicht in Gold, sondern in Pfandbriefen einlösbar waren; ihnen fehlte die internationale Zahlkraft.

Daher schuf man, im Anschluß hieran und auf Initiative der Reichsbank [29]), eine auf Gold und Devisen gegründete Bank, die dem deutschen Außenhandel Kredite in ausländischer Währung beschaffen und einen Bestand an Devisen für die deutsche Wirtschaft sichern sollte. Sie wurde durch das Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. 3. 1924 (RGBl. II, S. 71) als eine von der Reichsregierung unabhängige Bank mit einem Kapital von

---

[27]) Die Reichsbank stellte die Diskontierung von Papiermarkwechseln ein. Die Stillegung der Notenpresse erfolgte indessen erst am 7. 4. 1924 (Weber S. 1214).

[28]) Vgl. Koch-Schacht S. 3/4.

[29]) Koch-Schacht S. 5; vgl. auch Schacht S. 88 ff.

10 Millionen Pfund Sterling errichtet, stand unter Führung der Reichsbank und hatte die Befugnis, auf Pfund Sterling lautende Banknoten auszugeben[30]). Aus ihren eigenen Mitteln und durch Rediskontierungen im Auslande führte sie der deutschen Wirtschaft namhafte Beträge an Goldkapitalien zu und erleichterte so wesentlich die deutsche Kredit- und Währungslage[31]).

Doch auch die deutsche Golddiskontbank war wie die Rentenbank nur als vorübergehende Einrichtung gedacht. Ihren Abschluß fand die Stabilisierungsperiode erst durch die Umgestaltung der Reichsbank auf Grund des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 235).

Über die Geschichte dieses Gesetzes sei kurz folgendes ausgeführt[32]):

Die Reparationskommission hatte in ihrer Entscheidung vom 13. 1. 1922, dem Tage des Abbruches der Konferenz von Cannes, von der deutschen Regierung für die Gewährung eines vorläufigen Zahlungsaufschubes u. a. einen Reform- und Garantie-Plan über den Haushalt und den Notenumlauf verlangt[33]). Um eine Einschränkung der schwebenden Schuld und des Notenumlaufes zu sichern, wünschte man, daß die Leitung der Bank durch den Reichskanzler auf Grund des § 26 des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 wegfalle, und daß die Reichsbank völlig unabhängig von der Reichsregierung sei.

Unter stärkstem außenpolitischen Druck erging das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. 5. 1922 (RGBl. II, S. 135), das bestimmte, daß die Leitung der Bank nunmehr ausschließlich

---

[30]) Von dem Notenausgaberecht hatte sie indessen keinen Gebrauch gemacht. An dem Grundkapital waren je zur Hälfte die Reichsbank und ein die gesamte deutsche Bankwelt umfassendes Konsortium beteiligt. (Näheres siehe Verwaltungsbericht für 1924 S. 6.)

[31]) Koch-Schacht a. a. O.

[32]) Vgl. Notzke S. 7 ff. und Neufeld S. XVI ff.

[33]) Vgl. Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai 1921 bis März 1922 (StenBer. RT. 1920 bis 1924, Drucks. Nr. 4140 S. 44 ff.).

dem Reichsbankdirektorium nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zustehe[34]).

Das neue Gesetz bot der Reparationskommission indessen keine genügende Gewähr für die völlige Unabhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung. In ihrer Note vom 14. 6. 1922 bemerkte sie dazu: „Die Kommission erkennt an, daß das deutsche Gesetz über die Autonomisierung der Reichsbank der deutschen Regierung das Recht entziehe, direkt auf den Gang der Finanzoperationen einzuwirken, wie sie es nach dem Gesetze von 1875 konnte. Damit indessen die Unabhängigkeit der Reichsbank tatsächlich hergestellt werde, müsse die Bank nicht nur selbst unabhängig sein, sondern auch unabhängiges Personal haben. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Rechte der deutschen Regierung bei der Ernennung des Präsidenten und des Aufsichtsrates der Reichsbank sich nach der neuesten Regelung auf eine Kontrolle beschränken, die in Form eines einfachen Einspruchrechtes ausgeübt werde, und daß den Aktionären oder ihren Vertretern volle Freiheit bei der Wahl gelassen werde. Auf diese Bestimmung legt die Kommission großen Wert; sie würde es sogar vorziehen, daß das Einspruchsrecht sich nur auf die Wahl des Präsidenten bezöge. Außerdem würde sie es für angebracht halten, daß der Präsident immer aus den Mitgliedern des im Amte befindlichen Aufsichtsrates gewählt werde. Die Kommission verlangt von der deutschen Regierung eine Bestätigung der von ihr obenstehend zum Ausdruck gebrachten Auslegung. Die Kommission besteht nicht darauf, daß auf diese Punkte sofort ein neues Gesetz angenommen werde, falls die deutsche Regierung sich verpflichte, die Intentionen der Kommission auf dem Verwaltungswege durchzuführen; sie behält sich jedoch das Recht vor, ein neues Gesetz zu verlangen. Wichtiger als die Unabhängigkeit

---

[34]) Der Gedanke der Autonomie der Reichsbank ist anscheinend englischer Herkunft (vgl. den britischen Entwurf von Cannes vom 10. 1. 1922 für die Regelung der Reparationsleistungen im Jahre 1922 a. a. O. S. 185). Vgl. ferner Note der Reichsregierung vom 28. 1. 1922 (a. a. S. 48) zu I, 3; Note der Reparationskommission vom 21. 3. 1922 (a. a. O. S. 162) zu IV.

der Reichsbank selbst erscheint der Kommission im Interesse einer Gesundung der deutschen Währung und des deutschen Kredits, daß die Reichsbank der deutschen Regierung nur noch nach dem Grundsatze einer gesunden Bankpolitik Vorschüsse leiste. Die Unabhängigkeit der Bank könne daher nach ihrer Ansicht erst wirksam werden, wenn die Reichsbank nicht mehr die Ermächtigung besitze, Noten gegen Schatzscheine auszugeben. Die Kommission erkennt an, daß jede Einschränkung der Inflation von der Deckung der öffentlichen Ausgaben durch tatsächliche Einnahmen an Steuern und inneren Anleihen abhänge, und daß es zur Zeit verfrüht sei, die im Gesetz von 1875 vorgesehene und seit 1914 beseitigte Limitierung der Papiergeldausgabe wiederherstellen zu wollen, wenn nicht vorher die Staatsfinanzen in Ordnung gebracht seien. Die Deutsche Regierung müsse aber schon jetzt die Wiederherstellung einer vernünftigen Limitierung des Emissionsrechtes vorbereiten und fortgesetzt ernste Anstrengungen machen, um sie so bald wie möglich durchzuführen."

In der Tat hatte das Gesetz nicht die gewünschte Wirkung, da die Reichsbank dem Reiche die von ihm angeforderten Kredite auch weiterhin nicht verweigerte [35]). Inzwischen ging der Verfall der Währung schnell weiter, so daß ihre Stabilisierung mit allen Mitteln herbeigeführt werden mußte.

Im März 1923 regte der deutsche Außenminister namens der deutschen Reichsregierung bei den maßgebenden verbündeten Regierungen an, die Prüfung der Reparationsfrage einer von jeder politischen Einwirkung unabhängigen internationalen Kommission zu übertragen [36]), und in ihrer Note vom 2. 5. legte die Reichsregierung den Alliierten einen neuen Reparationsvorschlag vor [37]). Diese Anregung führte zu diplomatischen Erörterungen unter den verbündeten Regierungen, die indessen zunächst kein abschließendes Ergebnis hatten. Alsdann richtete, nach Aufgabe des Ruhrwider-

---

[35]) Vgl. Näheres Verwaltungsbericht für 1922 S. 10 f.

[36]) Entsprechend dem Vorschlage des Staatssekretärs Hughes, den dieser in seiner in New Haven am 29. 12. 1922 gehaltenen Rede gemacht hatte.

[37]) Held S. 333.

standes im Herbst 1923, die Reichsregierung an die Reparationskommission eine Note mit dem förmlichen Antrage, gemäß Art. 234 des Friedensvertrages die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen. Darauf schlug England Ende Oktober, nachdem der amerikanische Präsident Coolidge die Einberufung einer internationalen Konferenz bereits im August befürwortet hatte, der französischen Regierung die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses zur Prüfung der deutschen Verhältnisse vor; Frankreich ging auf diesen Vorschlag ein. Am 30. 11. beschloß die Reparationskommission, zwei Sachverständigenausschüsse zusammenzuberufen. Das erste Komitee, dessen Vorsitzender Dawes, Vereinigte Staaten, war, hatte die Aufgabe, Mittel zum Ausgleich des Reichshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen, mit dem Ziele, die Aufbringung deutscher Reparationszahlungen zu ermöglichen und zu sichern; während das zweite Komitee unter Mac Kenna, Großbritannien, den Betrag des aus Deutschland ausgeführten deutschen Kapitals ermitteln und Vorschläge für seine Rückführung machen sollte.

Das erste Komitee, das allein uns hier angeht, trat im Januar 1924 in Paris zusammen.

Inzwischen hatte die Rentenbank, wie oben erwähnt, ihre Tätigkeit begonnen und die Reichsbank die Führung der Währungspolitik wieder fest in die Hand genommen. Die Stabilisierung der Währung war erreicht, gleichzeitig auch die Ordnung der öffentlichen Finanzen. Reichsregierung und Reichsbank erkannten, daß eine Erhaltung des Erreichten nur möglich sei, wenn in Kürze die Einführung einer neuen auf Gold gegründeten Währung und eine Lösung des Reparationsproblems, die auf den Schutz der deutschen Währung und die Ausgleichbarkeit des Staatshaushalts Bedacht nehme, erreicht werden könnten.

Das Komitee lud Schacht, den Nachfolger des im November 1923 verstorbenen Reichsbankpräsidenten Havenstein, zur Erörterung der erforderlichen währungspolitischen Maßnahmen nach Paris. Die Arbeiten des Komitees fanden ihren Abschluß in einem eingehenden Bericht nebst Vorschlägen für die Lösung der gestellten

Fragen, der der Reparationskommission am 9. 4. überreicht wurde; als Anlage war ihm ein ausführlicher Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland beigefügt[38]).

Im ersten Teile, Abschnitt VI, behandelt dieser Bericht die Stabilität der Währung und die neue Notenbank. Es wird dargelegt, daß zur Herbeiführung einer einheitlichen und stabilen Währung, die für die Sanierung der deutschen Finanzen, für den Ausgleich des Haushalts und die Wiederherstellung des deutschen Auslandskredits notwendig sei, die Errichtung einer neuen Notenbank oder die Umgestaltung der Reichsbank erforderlich sei. Diese Bank solle unabhängig von der Reichsregierung sein und auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht haben, Banknoten in Deutschland auszugeben; die Rentenbankscheine sollten aus dem Verkehr gezogen und das der deutschen Golddiskontbank verliehene Recht der Notenausgabe aufgehoben werden. Mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Noten der Reichsbank seien durch Gold oder Devisen zu decken. Die Devisen und das Gold für die Deckung der Noten seien durch eine in Devisen zahlbare, dem Deutschen Reich zu gewährende Auslandsanleihe zu beschaffen. Diese Devisen sollten der Reichsbank zufließen, die der Reichsregierung den Gegenwert in Reichsbanknoten erstatten solle. Die Leitung der Bank solle dem Reichsbankdirektorium zustehen; daneben seien einem Generalrat, der aus sieben Deutschen und sieben Ausländern bestehen solle, umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und Tätigkeit der Bank zu übertragen, die die Interessen der Gläubigernationen berühren könnten.

Da die deutsche Regierung in diesem Gutachten eine Grundlage für die Lösung des Reparationsproblems sah, erklärte sie sich zur Mitarbeit an der Durchführung der Pläne der Sachverständigen bereit.

Zwecks Vornahme der Vorarbeiten für die körperschaftliche Einrichtung der Bank wurde entsprechend dem Vorschlage ein Organisationskomitee gebildet, das aus dem Reichsbankpräsidenten

---

[38]) Vgl. Auszug aus dem Sachverständigengutachten bei Koch-Schacht S. 491 ff.

Schacht und einem Mitgliede des Sachverständigenausschusses, Kindersley, England, bestand. Dieses Komitee kam im Hinblick auf die Tatsache, daß die Organisation der Reichsbank mit ihren 95 Hauptstellen und 350 Zweiganstalten nach seiner Ansicht für jede neue Notenbank nötig sei, zu dem Schlusse, daß die beste Methode zur Herbeiführung des von den Experten in Aussicht genommenen Zustandes unter möglichst geringen Eingriffen in das nationale Leben Deutschlands zum größten Vorteile aller Beteiligten darin bestehe, die bestehende Reichsbank zu reorganisieren [39]).

In enger Fühlung mit der Reichsregierung arbeitete das Komitee den Entwurf eines Bankgesetzes, sowie die Entwürfe eines Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufes an Rentenbankscheinen und eines Münzgesetzes aus; ferner stellte es die Satzung der Reichsbank auf.

Diese Entwürfe fanden die Zustimmung der Reparationskommission.

Um den Plan der Sachverständigen zur Ausführung zu bringen, kamen Vertreter der fremden Mächte zu einer Konferenz in London am 16. 7. 1924 zusammen; an dieser Konferenz nahmen am 5. 8. Vertreter der Reichsregierung teil. In dem Schlußprotokoll, in dem die Arbeiten der Konferenz ihren Abschluß fanden, verpflichtete sich die Reichsregierung (Anlage 1) [40]), alle Maßnahmen zu treffen, um die Gesetze und Verordnungen, die für die Durchführung des Planes der Sachverständigen erforderlich seien, in der von der Reparationskommission genehmigten Form zu sichern.

Darauf wurden dem Reichstage die obengenannten drei Entwürfe, nachdem sie die Zustimmung des Reichsrats gefunden hatten, zur Beschlußfassung vorgelegt. Dieser verabschiedete sie am 29. 8., und am 30. 8. wurden sie als Gesetze verkündet, gleichzeitig mit einem Privatnotenbankgesetz [41]) und einem Gesetz über die Londoner

[39]) Vgl. Koch-Schacht S. 513.

[40]) Vgl. Koch-Schacht S. 568.

[41]) Die Bestimmungen über die Privatnotenbanken (§§ 42—54 a. BG.) nahm man in das neue Bankgesetz nicht auf, sondern verwies sie in ein eigenes Gesetz; siehe v. Glasenapp in Koch-Schacht S. 277 ff.

Konferenz. Das Londoner Protokoll wurde am gleichen Tage ratifiziert.

Somit sind das Bankgesetz, Münzgesetz und das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufes an Rentenbankscheinen Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages geworden. Eines solchen bedarf es daher auch im Falle einer Änderung oder Aufhebung dieser Gesetze.

Das neue Bankgesetz trat nach Abschluß der Verträge über die Auslandsanleihe, deren Höhe 800 Millionen Goldmark betrug, und die gemäß dem Sachverständigenbericht einen wesentlichen Bestandteil des Dawes-Planes und damit der deutschen Währungs- und Notenbankreform bildete[42]), gemäß einer Verordnung der Reichsregierung vom 10. 10. 1924 (RGBl. II, S. 383) am 11. 10. 1924 in Kraft. Die Satzung der Reichsbank wurde vom Reichsbankdirektorium im Deutschen Reichsanzeiger vom 14. 10. 1924 (Nr. 243) und vom 28. 10. 1924 (Nr. 255, Berichtigung) bekanntgemacht. Eine Novelle zum Bankgesetz erging am 8. 7. 1926 (RGBl. II, S. 355).

Durch das neue Bankgesetz traten das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 und die dazu ergangenen Änderungsgesetze mit Ausnahme des Gesetzes vom 19. 3. 1924 außer Kraft[43]).

Die alte Reichsbank ist nicht in Liquidation getreten, sondern unter Änderung ihrer Verfassung als juristische Person bestehen geblieben.

Es fragt sich nun, ob die Änderung ihrer Verfassung auch eine Änderung ihrer Rechtsnatur bewirkt habe.

Nachdem wir zunächst die Rechtsnatur der alten Reichsbank, die sehr bestritten war, untersucht haben, wollen wir dann darangehen, die Rechtsnatur der Reichsbank auf Grund ihrer neuen Verfassung zu bestimmen.

---

[42]) Vgl. Koch-Schacht S. 239.

[43]) § 53 n. BG.; außerdem blieb in Kraft § 2 Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. 8. 1914 (§ 52 n. BG.).

I. Teil.

Die Rechtsnatur der Reichsbank nach dem Bankgesetz vom 14. 3. 1875.

§ 2.

Die verschiedenen Ansichten in der Literatur und Rechtsprechung.

Über die rechtliche Natur der Reichsbank sagt das Gesetz nichts, in der richtigen Erkenntnis, daß es außerhalb der Macht des Gesetzgebers liege, ihren Rechtscharakter authentisch zu bestimmen; es besagt nur, daß die Reichsbank die Eigenschaft einer juristischen Person besitze (§ 12).

Bei der Aufstellung der für sie geltenden Rechtssätze ließ man sich lediglich von praktischen Gesichtspunkten leiten, unbekümmert, ob und inwieweit man sich von hergebrachten Begriffen und Rechtsformen entfernte [1]. Dabei lehnte man sich vielfach an die Bestimmungen der Bankordnung für die Preußische Bank vom 5. 10. 1846 [2] an [3].

So ist die Reichsbank eine vom Reiche geschaffene und seiner Aufsicht und Leitung unterstellte Bank, während das für ihre Zwecke dienende Grundkapital ausschließlich von Privatpersonen aufgebracht ist, die für die Verbindlichkeiten der Reichsbank mit ihren Anteilen am Grundkapital haften, die neben dem Reiche

---

[1]) Koch (Vorträge) S. 120/21.

[2]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 435/462, abgeändert durch Gesetz vom 7. 5. 1856 (GesS. S. 342) und vom 24. 9. 1866 (GesS. S. 579).

[3]) Lotz S. 195; Koch a. a. O. S. 125.

einen Anteil am jährlichen Reingewinne haben, die aber im übrigen ohne entscheidenden Einfluß auf die Leitung und Verwaltung der Bank sind.

Koch meint daher, daß man in der Reichsbank ein Wesen eigentümlicher Art geschaffen habe, dessen Züge zwar mancherlei Verwandtschaft mit denen anderer Rechtsinstitute verrieten, aber dennoch keinem der letzteren so wesentlich nachgebildet seien, daß sie sich einfach darunter subsumieren und von seinen Rechtsregeln beherrschen lasse[4]. Ebenso nennt Laband die Reichsbank eine anormale Rechtsschöpfung, die im ganzen Bereiche des Rechts ihresgleichen nicht habe[5].

So ist denn auch die Frage, ob diese juristische Person „Reichsbank" eine Körperschaft oder eine Anstalt sei, und ob sie dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehöre, verschieden beantwortet worden.

Die einen erblicken in der privatkapitalistischen Grundlage der Reichsbank das für die juristische Konstruktion maßgebliche Moment und sehen in ihr eine Aktiengesellschaft oder eine der Aktiengesellschaft ähnliche Körperschaft des Privatrechts, während die anderen ausschließlich in ihrer Organisation und Zweckbestimmung die wesentlichen Elemente der Begriffsbestimmung erblicken und sie für eine Anstalt des öffentlichen Rechts halten[6].

Nach Laband[7] ist die Reichsbank eine vom Reichsfiskus verschiedene, ihm gegenüber selbständige juristische Person privatrechtlichen Charakters, eine Korporation, die insbesondere dem Begriffe der Aktiengesellschaft entspreche. Der Kernpunkt dieses Rechtsinstitutes, den Laband im Grundkapital und seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft sieht, sei auch bei der Reichsbank vorhanden. Aber auch darüber hinaus finde sich bei ihr alles wieder, was für den Aktienverein wesentlich sei: die Anteilseigner hätten einen Anspruch auf Dividende aus dem sich ergebenden Reingewinne, sie seien befugt, an der Verwaltung durch

---

[4]) a. a. O. S. 120.
[5]) Bd. III S. 142.
[6]) Breit S. 108/09.
[7]) Bd. I S. 401 ff., Bd. III S. 139 ff.

die Generalversammlung und den Zentralausschuß sich zu beteiligen und erhielten bei der Auflösung das Vermögen des Vereins, wenigstens zu einem großen Teile. Die durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung habe dieselben Grundformen, die den Aktienvereinen mit Namensaktien eigentümlich seien.

Zu ihren Mitgliedern gehöre neben den Anteilseignern das Reich, das am Reingewinne der Bank Anteil habe und zu ihrer Vertretung und Geschäftsführung unter dem Namen „Reichsbankdirektorium" befugt sei.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches seien jedoch auf die Reichsbank im allgemeinen unanwendbar und durch die ausschließenden Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts der Reichsbank ersetzt, weil das Reich sich bei der Reichsbank eine Stellung zugewiesen habe, die bei dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches konstituierten Aktienvereine unmöglich sei. Das Reich habe sich alle diejenigen Rechte vorbehalten, die in einem Aktienvereine dem Vorstande zuständen, während die rechtlichen Befugnisse der Anteilseigner auf ein sehr geringfügiges Maß herabgesetzt seien. Ihnen sei jeder Einfluß auf Ernennung und Entlassung des Vorstandes und der Beamten genommen, sie seien nicht befugt, die Auflösung und Fortsetzung der Bank oder Abänderung des Statuts zu beschließen, noch könnten sie über die Geschäftsleitung der Bank Beschlüsse fassen, die für das Reichsbankdirektorium verbindlich seien. Außerdem habe sich das Reich bei der Gründung der Reichsbank von allen Vorschriften, die das Handelsgesetzbuch für die Errichtung von Aktienvereinen aufstelle, befreit, ferner habe es weder eine Einzahlung zum Grundkapital geleistet, noch eine Haftung für die Schuld der Reichsbank übernommen.

Laband gibt daher zu, daß diese Abweichungen von dem gemeinen für Aktienvereine geltenden Rechte die Reichsbank zu einer anormalen Rechtsschöpfung machten, die im ganzen Bereiche des Rechts ihresgleichen nicht habe, glaubt aber dennoch, sie dem Begriffe der Aktiengesellschaft unterordnen zu müssen. Einen Unterschied mache es dabei nicht, ob man die Reichsbank als eine besondere durch Spezialgesetz geregelte Art der Aktiengesellschaft

oder als ein der Aktiengesellschaft analoges oder verwandtes Rechtsinstitut ansehe; dies beruhe nur darauf, daß man den Begriff der Aktiengesellschaft entweder in dem engeren Sinne des Handelsgesetzbuches oder in einem weiteren wissenschaftlichen Sinne nehme.

Zorn[8]) meint, daß die Reichsbank unzweifelhaft eine Aktiengesellschaft sei und daher den Vorschriften des gemeinen Handelsrechts unterstehe, soweit das für sie geschaffene Spezialrecht nicht abweichende Normen aufstelle. Sie sei zugleich ein fiskalischer Gewerbebetrieb des Reiches; Organisation und Geschäftsbetrieb seien zwar durch staatliche Vorschriften normiert, bildeten aber bei der prinzipiellen Natur der Reichsbank keinen Teil des staatlichen Verwaltungsrechts, ausgenommen diejenigen Rechtssätze, die die Staatsaufsicht über das Notengeschäft beträfen; diese sieht er als Teil des Gewerbepolizeirechts an. Aus der Tatsache, daß die Reichsbank zugleich öffentliche Interessen zu wahren habe und daher unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehe, erkläre es sich, daß die Reichsbankbehörden und Reichsbankbeamten die Rechte von Reichsbehörden und Reichsbeamten hätten. Da die Reichsbank jedoch keine Staatsverkehrsanstalt und ihre Tätigkeit nicht ein Stück des staatlichen Imperium sei, so seien auch die Behörden und Beamten der Bank nicht Reichsbehörden und Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne.

Hänel[9]) nennt die Reichsbank eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligung des Reiches; sie sei eine reichsunmittelbare Korporation, da das Reich die Territorialgewalt über sie besitze.

Löning[10]) bezeichnet sie als eine Korporation mit eigentümlicher Verfassung, die der Gestaltung der Aktiengesellschaft verwandt sei und deren Mitglieder das Reich und die Anteilseigner seien.

Nach de Grais[11]) bildet die Reichsbank eine Aktiengesellschaft, die durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Recht,

---

[8]) Bd. II S. 365, 350/51.

[9]) Bd. I S. 686/87.

[10]) S. 641.

[11]) S. 504/05.

durch die ihr gewährten Vorrechte und die Beteiligung des Reiches an ihrem Betriebe und ihrer Verwaltung eine Sonderstellung erhalten habe.

Nach Meyer-Dochow[12]) und Meyer-Anschütz[13]) entspricht die Reichsbank begrifflich den Erfordernissen der Aktiengesellschaft. Adolf Wagner[14]) sieht in ihr eine der Aktiengesellschaft verwandte Bildung; auch Warschauer[15]) stellt sie unter die Aktiengesellschaften, während Hölder[16]) meint, sie sei zum Teil, aber nur zum Teil eine Aktiengesellschaft, da an ihr neben Aktionären das Reich in anderer Weise beteiligt sei. Sie sei eine Gesellschaft, die im Gegensatze zu anderen Gesellschaften dadurch dem öffentlichen Rechte angehöre, daß ihre Besonderheit auf der Eigenschaft des einen Gesellschafters beruhe, das Deutsche Reich zu sein.

Im Gegensatze hierzu sehen Gierke[17]), Rosin[18]) u. a. in der Reichsbank eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Dernburg[19]) nennt sie eine Anstalt mit selbständiger Persönlichkeit, die sich infolge der verfassungsmäßigen Beteiligung der Anteilseigner in gewissem Maße einer Körperschaft nähere. Auch Koch[20]) erkennt, daß sie eine öffentliche Anstalt des Reiches sei unter einem Sonderrecht, das in die verschiedenen Rechtsgebiete eingreife. Allerdings sei sie nicht in dem Sinne eine Anstalt, daß ihr Vermögen als ein Teil des Reichsvermögens (Reichsfiskus) anzusehen sei. Hertel[21]) sieht in ihr eine durch genossenschaftliche Elemente privatrechtlicher Natur modifizierte Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Ansicht

---

12) S. 342.
13) S. 832.
14) S. 370.
15) S. 91.
16) S. 347/48.
17) PrivR. Bd. I S. 637.
18) S. 50/51.
19) Bd. I S. 210.
20) Artikel „Reichsbank“, ferner Vorträge S. 120.
21) S. 73.

teilen mehr oder weniger bestimmt: Arndt[22], Cosack[23], Endemann[24], Julius v. Gierke[25], Gareis[26], Meurer[27], v. Stengel[28], Trumpler[29], Beutler[30], Cattien[31], Thomas[32] u. a.

Otto Mayer[33] nennt die Reichsbank ebenfalls eine öffentliche Anstalt. Er versteht hierunter aber eine bestimmte Form öffentlicher Verwaltungstätigkeit, einen Bestand von sächlichen und persönlichen Mitteln, die in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zwecke dauernd zu dienen bestimmt sind. Diese öffentliche Anstalt gehöre aber einer juristischen Person des Privatrechts, gestaltet auf Grundlage eines Vereins von Anteilseignern nach dem Muster einer Aktiengesellschaft.

Auch der Standpunkt der Rechtsprechung ist nicht einheitlich. Während das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 18. 1. 1886[34]) erklärt: „Die Reichsbank ist nicht eine Aktiengesellschaft, ihre Anteilscheine sind nicht als Aktien zu bezeichnen; sie ist ein verfassungsmäßiges Organ des Reiches, zu dessen öffentlichrechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird“, und diese Ansicht in seinem Urteile vom 20. 1. 1896[35] wiederholt, nennt es in einem Erkenntnis vom 8. 2. 1900[36] die Reichsbank eine Korporation des öffentlichen Rechts und erklärt in der Entscheidung vom

---

22) S. 262.

23) Bd. I S. 113.

24) Bd. I S. 223.

25) „Die Reichsbank ist eine öffentlichrechtliche Anstalt, und zwar eine abhängige Reichsanstalt mit teilweise korporativer Beimischung“ (S. 449).

26) S. 38.

27) S. 72.

28) S. 408.

29) S. 230.

30) S. 237.

31) S. 29, 69.

32) S. 38.

33) Bd. II S. 339, 251, 268.

34) RGZ. Bd. 15 S. 234, 236.

35) RGZ. Bd. 36 S. 149.

36) RGZ. Bd. 45 S. 126.

31. 12. 1902[37]): „Die Reichsbank ist, wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiß ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein."

Endlich seien noch die beiden Urteile des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. 6. und 23. 11. 1905 erwähnt, die erklären, daß die Reichsbank weder eine Aktiengesellschaft, noch Reichsanstalt, sondern ein Personenverein sei[38]).

§ 3.

Die Begriffe „Körperschaft" und „Anstalt".

Die Ansichten über das Wesen und den Begriff der juristischen Person sind sehr verschieden. Ebenso bestehen über das Wesensmerkmal der juristischen Person des öffentlichen Rechts verschiedene Auffassungen[1]).

Die juristische Person fassen wir mit Gierke und der ihm folgenden herrschenden Ansicht als reale Gesamtperson auf, als ein von der Summe der verbundenen Personen unterschiedenes einheitliches Ganzes, das die von der Rechtsordnung anerkannte Fähigkeit hat, Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein[2]). „Die juristische Person", sagt Gierke, „ist nichts anderes als der rechtliche Ausdruck für die auf allen anderen Lebensgebieten sich gleichfalls als Wirklichkeit offenbarende Tatsache, daß über der menschlichen Individualexistenz die menschliche Gattungsexistenz besteht. Indem sich dem in dem Einzelmenschen verkörperten Individualwillen gegenüber der die Individualität überragende Gattungswille in zahlreichen und mannigfaltigen Verbandsorganismen verkörpert, ergeben sich neben den Individuen willensbegabte Wesenheiten höherer Ordnung. Wird eine solche verkörperte Willenseinheit vom Rechte als ein selbständiges Subjekt anerkannt, so liegt eine juristische Person vor."[3])

---

[37]) RGZ. Bd. 53 S. 231.

[38]) DJZ. 1906 S. 1100.

[1]) Siehe unten S. 45 ff., S. 52/53.

[2]) Gierke, PrivR. S. 469.

[3]) Gierke in Holtzendorffs Rechtslexikon S. 421.

Auf der Grundlage der germanistischen Genossenschaftstheorie wollen wir daher das Wesen der Körperschaft und der Anstalt bzw. ihre rechtlichen Unterscheidungsmerkmale zunächst bestimmen.

Körperschaft (Verein, Genossenschaft) und Anstalt (Stiftung) stehen sich innerhalb des Begriffes der juristischen Person gegenüber [4]). Die Gegensätze beider sind bedingt durch ihre Entstehung, die Gestalt ihrer Organisation, den Ursprung ihrer Zweckbestimmung und die Bedingungen ihres Unterganges. Als beiden gemeinsames Merkmal ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als juristischer Person, daß sie beide einer Verfassung bedürfen, kraft deren bestimmte Personen mit bestimmten Kompetenzen zur Darstellung ihrer Persönlichkeit berufen werden. Die Verfassung ist die Verkörperung ihrer geistigen Einheit, die sie zur Teilnahme am Rechtsverkehr befähigt [5]).

Diese Unterscheidung in Körperschaften und Anstalten besteht sowohl für die juristischen Personen des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts.

Für die juristischen Personen des Privatsrechts gilt hinsichtlich dieser Unterscheidung folgendes:

a) Die Grundlage der Körperschaft ist notwendig ein Personenverband; dieser ruft sie ins Leben. Das belebende Prinzip der Körperschaft ist der Gemeinwille der Verbundenen [6]); diese in ihrer Gesamtheit sind die Willensbildner und Willensträger der Körperschaft. Ihr gemeinsamer Wille, der sich als Wille der Körperschaft offenbart, wird durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung, dem Hauptorgan der Körperschaft, festgestellt. Sie geben der Körperschaft die Verfassung und bestimmen (im Rahmen des objektiven Rechts) ihren Zweck, sie wählen die Organe, so den

---

[4]) Gierke, PrivR. S. 474; GenTh. S. 25, 26; Rosin S. 48; Bernatzik S. 250 ff. — Zwischen einer Anstalt und einer Stiftung besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Gierke empfiehlt das Wort Stiftung als technischen Ausdruck nur für Privatanstalten zu verwenden (PrivR. S. 645 Anm. 2; vgl. ferner Mayer Bd. II S. 331 f.).

[5]) Hertel S. 15.

[6]) Gierke, PrivR. S. 474.

Vorstand, und bestimmen deren Handeln, sie beschließen endlich über die Auflösung der Körperschaft. Die Körperschaft hat das Recht der Autonomie.

Die Körperschaft ist nach Rosin[7]) die Darstellung des Gemeinzweckes und Gemeinwillens einer verbundenen Personenmehrheit als Zweck und Wille einer einheitlichen Persönlichkeit; Zweck und Wille sind der Körperschaft immanent; und Gierke erklärt[8]): „Die Körperschaft ist ein Verband mit einer ihm selbst entstammenden Persönlichkeit, ihre Seele ist ein einheitlicher Gemeinwille, ihr Körper ein Vereinsorganismus."

Unter den Rechtsbegriff der Körperschaft fällt nun der Begriff der Aktiengesellschaft. Zu ihrer Entstehung bedarf es außer des Personenverbandes noch der Herstellung eines unpersönlichen Substrates, das hier in einer vermögensrechtlichen Grundlage, in einem bestimmten, in einer Geldsumme ausgedrückten Grundkapital besteht[9]). An diesem in Aktien zerlegten Grundkapital sind die Gesellschafter mit Einlagen beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft zu haften (§ 178 HGB.)[10]). Eine Definition der Aktiengesellschaft ist in diesen Worten nicht gegeben; sie enthalten keineswegs sämtliche Begriffsmerkmale[11]).

Die herrschende Meinung erblickt in der Aktiengesellschaft einen Verein mit juristischer Persönlichkeit, der unter Erfüllung der wesentlichen Erfordernisse eines Aktiengesellschaftsvertrages errichtet und ins Handelsregister eingetragen ist[12]). Gierke bezeichnet die Aktiengesellschaft als eine besonders geartete Körperschaft, deren eigentümliche Merkmale einerseits in ihrer stark ausgeprägten genossenschaftlichen Struktur, andererseits in ihrem kapitalistischen Bau wurzeln[13]).

---

7) S. 48.

8) PrivR. S. 474.

9) Gierke a. a. O. S. 484.

10) Nur im Falle des § 217 HGB. haften die Aktionäre persönlich.

11) Vgl. Denkschrift über den Entwurf eines Handelsgesetzbuches (amtliche Ausgabe 1896) S. 120; ferner RGZ. Bd. 21 S. 156 f.

12) Staub Anm. 15 zu § 178 HGB.

13) Grundzüge des Handelsrechts S. 57.

Die Mitgliedschaft wird hier verkörpert durch die Aktie. Die in ihr verbrieften Rechte haben einen personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Inhalt. Hierher gehören vor allem: das Dividendenrecht, das Recht auf die Liquidationsquote bei Auflösung der Gesellschaft entsprechend dem Aktienbetrage und das Recht auf Mitverwaltung. Begriffswesentlich ist aber nur das Mitverwaltungsrecht, das in dem in ihm enthaltenen Stimmrecht und Anfechtungsrecht zum Ausdruck kommt.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfolgt durch Errichtung des Gesellschaftsvertrages (Satzung), der von mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden muß; das Gesetz schreibt für ihn einen bestimmten Mindestinhalt vor (§ 182). Im Falle der Simultangründung, die im praktischen Leben völlig überwiegt, übernehmen die Gründer alle Aktien; mit ihrer Übernahme gilt die Gesellschaft als errichtet. Bei der schwerfälligeren Sukzessivgründung (Zeichnungsgründung) übernehmen sie mindestens je eine Aktie, während die übrigen zur Zeichnung aufgelegt werden (§ 189). Hier wird die Gesellschaft erst errichtet mit der konstituierenden Generalversammlung (§ 196). In beiden Fällen entsteht die Aktiengesellschaft als rechtsfähige Person erst mit der Eintragung in das Handelsregister (§ 200); die Eintragung hat somit konstitutive Wirkung[14]).

Die notwendigen Organe der Aktiengesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ, in ihr üben die Aktionäre die ihnen zustehenden Rechte durch Beschlußfassung aus (§ 250). Sie ist die Trägerin des der Aktiengesellschaft immanenten Willens und damit zugleich Trägerin des Rechts der

---

[14]) Juristisch ist die Gründung nach der einen Ansicht ein Gesellschaftsvertrag, der in der gegenseitigen Verpflichtung der Gründer besteht, sich an der zu errichtenden Aktiengesellschaft zu beteiligen; nach der anderen Ansicht ist sie ein sog. Gesamtakt derart, daß die einzelnen Gründer einseitige Willenserklärungen abgeben, die alle auf dasselbe Ziel, die Schaffung einer Verbandsperson, gerichtet sind. Zu dieser Theorie meint Sehling, daß sie dennoch nach richtiger Ansicht eine vertragsmäßige Bindung nicht ausschließe (S. 160).

Autonomie. Ihre Zuständigkeit ist teils eine notwendige; diese umfaßt: die Wahl des Aufsichtsrates (§ 190 Abs. 2), die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§ 260), die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (§ 274), die Erhöhung des Grundkapitals (§ 278) und endlich die freiwillige Auflösung der Gesellschaft (§ 292); teils eine freie: diese kann alle übrigen Angelegenheiten der Gesellschaft umfassen. Es gibt keine Angelegenheit in der Verwaltung der Aktiengesellschaft, die die Generalversammlung nicht an sich ziehen und durch den Mehrheitswillen der Aktionäre entscheiden könnte. Wenn die Satzung die Rechte und die Bedeutung der Generalversammlung einschränkt[15]), so ist dies stets nur eine aus der Fülle ihrer Macht durch die eigenste Willensentschließung der Gesamtperson hervorgebrachte Einschränkung, die jederzeit wieder durch Beschluß der Generalversammlung auf eine dahin zielende Abänderung der Satzung aufgehoben werden kann. Beutler nennt die Generalversammlung treffend ein souveränes Körperschaftsorgan, beschränkt nur durch das Gesetz und ihren eigenen Willen[16]). Sie kann, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat jederzeit berufen werden (§§ 253, 246 Abs. 2). Auch eine Aktionär-Minderheit kann jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung mit bestimmter Tagesordnung verlangen (§ 254), so daß die Aktionäre stets die Möglichkeit haben, ihren Einfluß geltend zu machen. Lehnen der Vorstand oder der Aufsichtsrat die Berufung ab, so können die Aktionäre durch das Registergericht zur Einberufung der Generalversammlung ermächtigt werden (§ 254). Schließlich dürften hier noch zu erwähnen sein das Einzelrecht des Aktionärs, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages im Wege der Klage anzufechten, sowie die übrigen Minoritätsrechte (§§ 264, 266, 268).

---

[15]) d. h. soweit eine Verkümmerung ihrer Souveränität gesetzlich zulässig ist (Gierke, PrivR. S. 499 u. Anm. 13; GenTh. S. 688 Anm. 1).

[16]) S. 44.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrate oder von der Generalversammlung bestellt (§ 190); die Bestimmung hierüber ist notwendiger Inhalt des Gesellschaftsvertrages (§ 182 Nr. 4). Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 231 Abs. 3); dieses Recht ist unverzichtbar, da es ein Essentiale der Aktiengesellschaft bedeutet [17]). Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist zugleich das ordentliche geschäftsführende Organ der Gesellschaft; er ist an den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und hat Beschränkungen, die ihm hierdurch auferlegt sind, einzuhalten (§ 235); er beruft die Generalversammlung (§ 253); bei der Geschäftsführung hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden (§ 241).

Der Aufsichtsrat wird, wie bereits erwähnt, von der Generalversammlung bestellt. Die Bestellung ist ebenfalls jederzeit widerruflich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bildet eine ständige Vertretung der Aktionäre und ist daher mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; zu diesem Zwecke kann er jederzeit Berichterstattung vom Vorstande über die einzelnen Angelegenheiten verlangen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten (§ 246 Abs. 1). Endlich ist er in besonderen Fällen zur Mitwirkung bei der Geschäftsführung (§§ 246 Abs. 2, 238) und zur Vertretung der Gesellschaft (§§ 247 Abs. 1, 271 Abs. 4 und 272) befugt.

b) Im Gegensatze zur Körperschaft fehlen der Anstalt (Stiftung) die Mitglieder und folglich der Gemeinwille. Die Anstalt kann daher nicht wie die Körperschaft aus sich selbst heraus entstehen, sondern sie entsteht vielmehr dadurch, daß eine Person zugunsten eines bestimmten Zweckes einen Teil ihres Willens für immer abzweigt und ihn gleichsam verkörpert in einem selbständigen ge-

---

[17]) Staub Anm. 14 zu § 231 HGB.

sellschaftlichen Organismus, der fort und fort lebendige Willensträger diesem Willen dienstbar macht[18]). Das belebende Prinzip der Anstalt ist also ein individualisierter Teilwille[19]), ein sie beherrschender Alleinwille einer außerhalb ihrer Persönlichkeit stehenden Person. Keinen anderen als den in der Verfassung für immer niedergelegten, unantastbaren Willen des Stifters haben ihre Organe auszuführen. Dieser transzendente Wille schließt ein Selbstverwaltungsrecht der Anstalt aus. Daher vermag sie auch nicht, durch eigene Handlung ihr Ende herbeizuführen.

Gierke sagt: „Die Anstalt ist ein Verband mit einer ihm von außen eingepflanzten Persönlichkeit; ihre Seele ist ein einheitlicher Stiftungswille, ihr Körper eine organische Einrichtung, vermöge deren fort und fort Menschen diesem Willen dienstbar werden"[20]), und Rosin sieht in ihr die Verselbständigung des Teilzweckes und Teilwillens eines außerhalb ihrer Persönlichkeit stehenden Rechtswesens; daher seien Zweck und Wille der Anstalt im letzten Grunde ihr transzendent, ihr von außen gesetzt, sie beherrschend[21]).

Mitglieder kann die Anstalt nicht haben. Findet sich ein Kreis von Personen, denen sie dienen soll, so bilden diese nur einen passiven Bestandteil, sind also ohne Einfluß auf die Anstaltsverwaltung[22]).

Mit der Errichtung der Anstalt ist ferner die Übereignung eines der Verwirklichung ihres Zweckes dienenden Vermögens verbunden[23]). Damit soll aber nicht gesagt sein, daß es ein wesentliches Substrat der Anstalt bilde, wie z. B. das Grundkapital bei der Aktiengesellschaft[24]). Die Vermögenszuwendung ist vielmehr unabhängig vom Errichtungsakt; sie kann ihm nachfolgen und auch von einer anderen Person als dem Stifter ausgehen[25]).

---

18) Gierke, PrivR. S. 647/48.

19) Gierke in Holtzendorffs Rechtslexikon S. 422.

20) PrivR. S. 474.

21) S. 48.

22) Gierke PrivR. S. 655, 641.

23) Gierke a. a. O. S. 640; Endemann S. 214.

24) Gierke a. a. O. S. 648 Anm. 16; Endemann a. a. O.

25) Gierke a. a. O. S. 652 Anm. 41, S. 640 Anm. 33.

Obschon Körperschaft und Anstalt begriffliche Gegensätze sind, so begegnen uns doch im Leben Rechtsgebilde, die eine Mischung körperschaftlicher und anstaltischer Elemente zeigen [26]). So nehmen Körperschaften Beziehungen auf Zweck und Willen eines außerhalb ihrer Persönlichkeit stehenden Rechtssubjektes in ihre rechtliche Struktur auf, während Anstalten sekundär ihrem Zweck und Willen eine gewisse Beziehung auf eine durch sie verbundene Personenmehrheit gestatten [27]). In diesen Fällen ist es bisweilen schwierig, die Rechtsnatur der juristischen Person zu erkennen. Entscheidend für sie ist, ob der immanente Wille, das Selbstverwaltungsmoment, oder der außerhalb stehende, transzendente Wille in ihr vorherrscht [28]). Das wiederum erkennen wir nur an dem Gesamtbild des betreffenden Rechtssubjektes, nicht an einer einzelnen Bestimmung.

Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, wie oben erwähnt, dieselbe Einteilung. Doch sind hier die Gegensätze zwischen Körperschaft und Anstalt weniger scharf abgegrenzt [29]). Dieser Umstand ist bedingt durch die größere Anteilnahme des Staates an ihnen, da der Zweck, den sie verfolgen, zugleich auch sein Zweck ist. Die Frage, welcher dieser beiden Gruppen ein bestimmter Verband zuzurechnen sei, wird daher gerade hier oft schwierig sein [30]). Doch entscheidend ist auch hier, ob die immanente oder die transzendente Willensbildung überwiegt.

So läßt die öffentlichrechtliche Körperschaft eine starke Annäherung an den Anstaltscharakter erkennen. Während sie als Körperschaft, als Personenverein mit immanenter Willensbildung Zweck und Willen ihrer Persönlichkeit den durch sie und in ihr verbundenen Mitgliedern entnimmt, bezieht sich ihr Zweck zugleich auch auf das Interesse des Staates und ist daher ihr Wille auch seinem Willen unterworfen [31]). So sind Entstehung, Zweckbestimmung und Ende

---

26) Gierke a. a. O. S. 474; Rosin S. 49; Bernatzik S. 253.

27) Rosin S. 49, 50.

28) Gierke a. a. O.; Oertmann S. 244.

29) Endemann S. 220; v. Tuhr S. 454/55.

30) Endemann a. a. O.

31) Rosin S. 126 ff., S. 49.

der Körperschaft regelmäßig mehr oder weniger von ihm abhängig, ja sogar meistens auf ihn allein zurückzuführen [32]) [33]).

Auf der anderen Seite zeigt die öffentlichrechtliche Anstalt einen gewissen korporativen Charakter. Hier bleibt der Gründer, der Staat oder wer sonst das Gemeinwesen ist, von dem sie abgezweigt wird, sehr lebendig hinter seiner Gründung stehen und nimmt weiterhin tätigen Anteil an ihr. Er scheidet also nicht wie der Stifter bei der privaten Stiftung aus ihrem Rechtskreise aus; ihr Schicksal bleibt vielmehr seinem Willen unterworfen. Otto Mayer sagt daher, daß der juristische Bau der Anstaltspersönlichkeit nicht dem der privatrechtlichen Stiftung entspreche, sondern dem des rechtsfähigen Vereins.

§ 4.

Die Reichsbank unter dem Gesichtswinkel dieser Begriffe.

a) Die Ablehnung der Aktiengesellschaftstheorie.

Betrachten wir nunmehr die Reichsbank in ihrer alten Gestalt, so müssen wir feststellen, daß ihre äußere Gestaltung Ähnlichkeit mit der einer Aktiengesellschaft zeigt: das Grundkapital ist in eine bestimmte Anzahl von Anteilen zerlegt und von Privatpersonen aufgebracht, die für die Verbindlichkeiten der Bank nicht persönlich haften, und die im Falle der Auflösung der Bank am Vermögen und Reservefonds teilnehmen (§§ 23, 41 BG.). Mit dem Besitze des Anteilscheines ist der Anspruch auf Zahlung einer Dividende und eine gewisse Beteiligung an der Leitung und Aufsicht der Bank verbunden (§§ 24, 30—35 BG., § 21 Statut). Die ihnen zustehenden Befugnisse üben die Anteilseigner durch die Generalversammlung aus, die jährlich stattfindet, aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden kann (§ 18 Statut). Als ständige Vertretung zur periodischen Kontrolle der Bankverwaltung wählen sie den Zentralausschuß; dieser wiederum wählt aus seiner Mitte drei Deputierte, denen eine fortlaufende spezielle Kontrolle über

[32]) Rosin S. 92 ff., S. 126 ff., S. 144; ferner Mayer Bd. II S. 342 ff.
[33]) Vgl. zum folgenden Otto Mayer, Festgabe für Laband S. 71 ff.

die Geschäftsführung obliegt. Deputierte und Zentralausschuß üben also ähnliche Befugnisse aus wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Die Geltung gewisser aktienrechtlicher Grundsätze lassen ferner die Vorschriften über die Unteilbarkeit und Unkündbarkeit der Anteilscheine erkennen, die wie Namensaktien einer Aktiengesellschaft auf den Namen lauten, in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen werden, und die durch Indossament übertragen werden können; ihr Eigentumswechsel ist in den Stammbüchern zu vermerken, ebenso wie der Übergang einer Namensaktie im Namensbuch zu vermerken ist; endlich die Bestimmungen über das Verfahren zur Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anteilscheine (§§ 3, 4, 5, 8 Statut).

Dennoch erkennen wir bei näherer Betrachtung, daß sämtliche begriffswesentlichen Tatbestandsmerkmale der Aktiengesellschaft bei der Reichsbank fehlen.

So erfolgte die Gründung der Reichsbank nicht durch den freien Zusammenschluß einer Anzahl von Personen unter Feststellung eines Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung, sondern allein durch den außerhalb der Gesamtheit der Anteilseigner stehenden Willen des Reiches, durch Gesetz. Dieses Gesetz, sowie das vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassene Statut nehmen bei der Reichsbank die Stelle des Gesellschaftsvertrages ein. Die Reichsbank trat in Wirksamkeit, ohne daß vorher eine konstituierende Generalversammlung der Anteilseigner stattgefunden und über ihre Errichtung Beschluß gefaßt hatte. Die außerordentliche Generalversammlung der Anteilseigner, die durch den Reichskanzler auf den 29. 11. 1875 zusammenberufen ward, hatte einzig und allein die Aufgabe, die Mitglieder des Zentralausschusses zu wählen (§ 33 Statut); von einer Vereinsgründung war auf ihrer Tagesordnung keine Rede.

Es ist auch nicht möglich, einen Gesellschaftsvertrag zwischen dem Reiche und den Anteilseignern konstruieren zu wollen, indem man als den Abschluß eines solchen den Eintritt der Anteilseigner in die vom Reiche im Bankgesetze und Statut niedergelegten Vertragsbestimmungen ansieht; denn von einer Mitgliedschaft des

Reiches kann keine Rede sein. Seine Teilnahme am Gewinne und im Falle der Auflösung der Bank am Reservefonds sind zwar Rechte, die bei einem Aktienverein aus der Mitgliedschaft des Aktionärs folgen [1]). Das Reich leistete aber weder eine bare Einzahlung zum Grundkapital — in dem Begriffe einer Aktiengesellschaft als einer Vermögensgenossenschaft liegt es aber, daß die Gründer wenigstens je eine Aktie übernehmen —, noch ist ihm ein Teil des Grundkapitals zugewiesen worden, noch übernahm es irgendeine Haftung für die Verbindlichkeiten der Bank; und als Einlage, wie Koch meint [2]), ist die Übertragung der Preußischen Bank nicht zu betrachten; sie stellt in Wahrheit einen Kaufvertrag dar, da das Reich dafür Zahlung aus den Mitteln der Reichsbank erhalten hat (§ 3 des Vertrages) [3]). Die Ansicht Zorns [4]), daß die Reichsbank in der für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form gegründet sei, ist daher abzulehnen.

Wie steht es ferner mit dem immanenten Willen bei der Reichsbank? Träger dieses Willens ist bei einer Körperschaft, wie wir oben sahen, die Mitgliederversammlung; sie ist das souveräne Organ, für dessen Zuständigkeit die Vermutung spricht [5]); ihr Wille beherrscht das gesamte Leben der Körperschaft.

Die Befugnisse der Generalversammlung der Anteilseigner sind dagegen so eng begrenzt, daß ein Vergleich mit der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kaum gezogen werden kann. So ist die Generalversammlung der Anteilseigner ohne entscheidenden Einfluß auf Leitung und Verwaltung der Bank, auf die Wahl und Entlassung der leitenden und ausführenden Organe und beschließt weder über deren Entlastung noch über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung. Sie empfängt nur

---

1) Laband Bd. III S. 144.

2) Koch (Vorträge) S. 131.

3) Beutler S. 41. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17. bis 18. 5. 1875 (RGBl. S. 215).

4) Bd. II S. 365.

5) Gierke, GenTh. S. 691.

jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§ 21 Statut). Ihrer Beschlußfassung unterliegt allein die Erhöhung des Grundkapitals und die etwa erforderliche Änderung des Teilnahmeverhältnisses am Gewinne sowie die Abänderung des Statutes. Voraussetzung hierfür ist aber, daß diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind. Die Berufung der ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen geschieht aber ausschließlich durch den Reichskanzler, so daß die Anteilseigner von sich aus niemals Anträge auf Kapitalserhöhung bzw. Abänderung des Statutes zur Beschlußfassung stellen können. Aber auch in diesen Fällen ist ihr Beschluß niemals willenbildend; denn die Erhöhung des Grundkapitals oder die Abänderung des Statutes erfolgt immer nur durch Reichsgesetz bzw. kaiserliche Verordnung[6]). Die Generalversammlung wählt endlich die Mitglieder des Zentralausschusses, der jedoch auch, wie voraus bemerkt sei, ohne entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Bank ist, und beschließt über ihre Ausschließung (§ 21 Statut).

Die Generalversammlung der Anteilseigner hat also gar nicht die Möglichkeit, ihren Willen als den Willen der Bank zum Ausdruck zu bringen; ihr fehlt überhaupt jedes Recht auf Initiative.

Dem Zentralausschuß als einer ständigen Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Bankverwaltung liegt eine gewisse Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Bank ob; er tritt wenigstens einmal im Monat unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums zusammen (§ 31 BG.). Ihm sind in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen zur Einsicht vorzulegen und zugleich die Ergebnisse der Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitzuteilen; auch sind ihm die allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen alsbald nach ihrem Erlasse durch den Reichskanzler zur Kenntnisnahme mitzuteilen (§ 32 BG.). Daneben ist er

---

[6]) Vgl. Laband Bd. III S. 146.

in einer Reihe von Fällen gutachtlich zu hören (§§ 32 BG. [7]), §§ 2 Abs. 3; 7, 14 Abs. 2 Statut; ferner §§ 27, 28 in der Fassung des Ges. vom 26. 5. 1922). In einigen Angelegenheiten, die indessen Fragen der allgemeinen Verwaltung nicht betreffen, steht ihm ein Vetorecht zu; so darf der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welchem die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist, und müssen Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, unterbleiben, sofern sie auf Antrag eines Deputierten dem Zentralausschuß vorgelegt werden und dieser sich nicht für die Zulässigkeit ausspricht (§§ 32 lit d, 35 BG.) [8]).

Während dem Zentralausschuß eine periodische und allgemeine Kontrolle der Verwaltung obliegt, üben die Deputierten die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Bank aus. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbankdirektoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den Kassenrevisionen beizuwohnen; sie sind berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen; sie prüfen ferner die Jahresbilanz und berichten über das Ergebnis dem Zentralausschusse (§ 34 BG.; § 14 Abs. 1 Statut). Über ihre Wirksamkeit haben sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht zu erstatten (§ 34 Abs. 3 BG.) [9]). In Anbetracht ihrer besonderen Funktionen werden sie mittels Handschlags an Eidesstatt zum Stillschweigen besonders verpflichtet (§ 39 BG.).

---

[7]) § 32 BG. lit b und c fallen fort; vgl. Gesetz über die Autonomie der Reichsbank Nr. 3, ferner unten S. 42 Anm. 17.

[8]) Vgl. ferner § 15 Abs. 2 Statut; Art. 4 u. 6 Novelle vom 16. 12. 1919.

[9]) Vgl. auch § 35 BG. Dem Zentralausschuß und den Deputierten entsprechen bei den Reichsbankhauptstellen der Bezirksausschuß und die Beigeordneten (§ 36 Abs. 2 u. 3).

Zentralausschuß und Deputierte dürften, soweit man ihre Kontrollbefugnisse ins Auge faßt, mit dem Aufsichtsrate der Aktiengesellschaft verglichen werden können, doch fehlen ihnen, da sie im allgemeinen nur eine beratende Stimme haben, dessen wesentliche Befugnisse. Mit Recht meint daher Koch[10]), daß nur eine geringe Ähnlichkeit mit dem Aufsichtsrate bestehe.

In gewisser Beziehung geht die Aufgabe des Zentralausschusses über die des Aufsichtsrates hinaus, insofern als sie neben dem Schutz der Gesamtheit der Anteilseigner darin besteht, dem Reichsbankdirektorium mit Rat zur Seite zu stehen. Das konsultative Votum des Zentralausschusses wurde bei der Beratung des Gesetzes als wertvoll für die Bankleitung betrachtet. v. Dechend[11]) erkennt dies an, indem er sagt: „Die beratende Stimme ist mir wertvoll, weil die Mitglieder des Zentralausschusses sehr häufig recht wertvolle Fingerzeige für das geben, was die Bank tun soll." Auch Koch[12]) hebt hervor, wie wertvoll der durch die Beteiligung der Anteilseigner an der Verwaltung gewahrte lebendige Zusammenhang der verwaltenden Reichsbehörden mit den Anschauungen des Verkehrs für die Reichsbankverwaltung sei.

Ein Organ, das dem Vorstande einer Aktiengesellschaft entspricht, ist bei der Reichsbank nicht vorhanden. Als Vorstand ist das Reichsbankdirektorium, von dem wir später reden werden, insofern nicht zu bezeichnen, als es weder von der Generalversammlung der Anteilseigner oder von dem Zentralausschuß gewählt, noch von der Generalversammlung abgerufen oder zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Körperschaft, die durch den einheitlichen Willensakt des sie darstellenden Personenverbandes entsteht, geht ebenso auch durch einen Beschluß ihrer Mitglieder unter.

Bei der Reichsbank aber besitzen die Anteilseigner die Befugnis, über die Auflösung zu beschließen, nicht. Hierüber entscheidet allein das Reich, das daneben auch berechtigt ist, die Reichs-

---

[10]) Vorträge S. 131.

[11]) StenBer. RT. 7. LegPer. 5. Sess. 1889/90 Bd. 1 S. 204.

[12]) a. a. O.

bank umzugestalten, indem es sich selbst an die Stelle der Anteilseigner setzt unter Enteignung ihrer Anteile zum Nennwerte. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen wird, zur Hälfte auf die Anteilseigner, zur Hälfte auf das Reich über (§ 41 BG.; vgl. ferner Art. I § 2 Nov. vom 16. 12. 1919).

Endlich erfolgt die im Falle der Aufhebung der Bank eintretende Liquidation ohne Mitwirkung der Anteilseigner, allein durch das Reichsbankdirektorium unter Leitung des Reichskanzlers (§§ 31, 32 Statut), während sie bei einer Aktiengesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag oder ein Generalversammlungsbeschluß nichts anderes bestimmt (§ 295 HGB.). Hier ist noch dem Aufsichtsrate oder einer Minderheit von Aktionären, deren Aktien zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, das Recht gegeben, aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren bei Gericht zu beantragen. Ferner können Liquidatoren, die nicht vom Gericht ernannt sind, durch die Generalversammlung jederzeit abberufen werden. Die Aktionäre haben also bis zuletzt die Macht in den Händen.

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Reichsbank weder dem Begriffe der Aktiengesellschaft noch dem der Körperschaft zu unterstellen ist. Die Gesamtheit der Anteilseigner ist zwar in einer der Aktiengesellschaft ähnlichen Weise organisiert, doch bilden diese keineswegs die Grundlage der Reichsbank. Sie haben der Bank weder das Dasein gegeben, noch können sie über ihre Auflösung beschließen; sie sind ferner von der Initiative bei der Willensbildung völlig ausgeschlossen. Die Anteilseigner und ihre Vertretungskörper nehmen in dem Aufbau der Reichsbank lediglich eine sekundäre Stellung ein.

Hierzu sei noch folgendes nachgetragen: einen weiteren Unterschied zwischen der Reichsbank und einer Aktiengesellschaft begründet die Vorschrift des § 66 BG., wonach die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handels-

register und die rechtlichen Folgen derselben auf die Reichsbank keine Anwendung finden, während die Aktiengesellschaft gemäß § 200 HGB. vor der Eintragung ins Handelsregister als solche nicht besteht.

Bemerkenswert ist ferner, daß das Bankgesetz nicht von Aktionären und Aktien spricht, sondern von Anteilseignern und Anteilscheinen. Bei der Beratung des Gesetzes wurde, wie Soetbeer berichtet, der Antrag, das Wort Aktionäre in Anteilseigner abzuändern, mit großer Mehrheit angenommen[13]. Man wollte zweifellos damit zum Ausdruck bringen, daß die Anteilscheine nicht als Aktien anzusehen seien. In seinem Urteile vom 18. 1. 1886[14] erklärte auch das Reichsgericht, daß die Anteilscheine nicht als Aktien zu bezeichnen seien.

Wollte man dies tun, so müßten sie, da sie auf den Namen lauten, Namensaktien sein. Bei ihrer Übertragung durch Indossament müßte daher die zwingende Vorschrift des § 222 Abs. 3 HGB. Platz greifen. Diese Bestimmung gilt aber für Reichsbankanteile insofern nicht, als die Art. 36 u. 74 WO. keine Anwendung finden. Nach Art. 36 WO. wird der Inhaber eines indossierten Wechsels durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert, und der so legitimierte Inhaber kann nach Art. 76 WO. nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er ihn in bösem Glauben oder grobfahrlässig erworben hat. Da aber für die Reichsbankanteile nur die Vorschriften der Art. 11—13 WO. (§ 5 Statut) gelten, so entschied das Reichsgericht[15], daß selbst der gutgläubige Indossatar eines Reichsbankanteilscheines das Eigentum daran nicht erwerbe, wenn der Indossant zur Veräußerung desselben nicht berechtigt sei.

---

13) S. 330.
14) RGZ. Bd. 15 S. 234.
15) RGZ. Bd. 22 S. 185.

Ferner fand auf die Begebung der neuen Anteilscheine anläßlich der Kapitalserhöhung[16]) § 38 des Börsengesetzes vom 22. 6. 1896/28. 5. 1908 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Auch die Dividende, die an die Anteilseigner zu zahlen ist, ist scharf von der aktienrechtlichen Dividende zu trennen. Nach § 215 HGB. dürfen Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur das unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Dagegen bestimmt § 24 BG., daß zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$ % aus dem Reingewinne auszuzahlen sei[17]); erreicht der Reingewinn nicht volle $3^1/_2$ % des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Es handle sich also, meint Meurer, in Wahrheit nur insoweit um eine Dividende, als der im Gesetz vorgeschriebene Mindestsatz von $3^1/_2$ % überschritten werde, im übrigen um eine Verzinsung[18]).

Die Dividendenansprüche der Anteilseigner verjähren binnen 4 Jahren von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet (§ 24 Abs. 4 BG.). Diese Bestimmung bildet also eine Ausnahme von der für Gewinnanteilscheine geltenden Vorschrift des § 801 BGB.

Zum Schlusse sei noch auf die Verhandlungen des Reichstages bei der Beratung des Bankgesetzes hingewiesen, die klar den Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, die Reichsbank nicht als

[16]) Art. 1 Nov. vom 7. 6. 1899; Näheres siehe unten S. 39 Anm. 5.

[17]) Von dem verbleibenden Rest werden den Anteilseignern $^1/_4$, dem Reiche $^3/_4$ überwiesen, nachdem zuvor 10 % dem Reservefonds gutgeschrieben sind, die je zur Hälfte auf die Anteilseigner und das Reich entfallen. — Während des Krieges fand eine besondere Regelung der Gewinnverteilung statt. Da die Aufhebung der Notensteuerpflicht der Bank (§ 1 Nov. vom 4. 8. 1914) und die Diskontierung der Reichsschatzwechsel zahlenmäßig hohe Reingewinne brachten, wurden diese alljährlich einer Sonderbesteuerung unterworfen. Diese Sonderbesteuerung trat neben die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Gewinnverteilung. Ebenso erging später auf Grund der Nov. vom 16. 12. 1919 (Art. 1) jährlich ein besonderes Gesetz über die Verteilung des Reingewinnes der Bank. Vgl. Koch-Schacht S. 206, 45. Über die in den einzelnen Jahren verteilten Dividenden siehe Reichsbank II, 2. Teil S. 11.

[18]) S. 73, 100.

Aktiengesellschaft zu schaffen. Bei der Beratung des § 23 BG. entgegnete der Präsident des Reichskanzleramtes, Delbrück, auf die Frage eines Abgeordneten, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei oder nicht, ohne im Hause auf Widerspruch zu stoßen: „Wir sind bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfes von der sehr bewußten Absicht ausgegangen, daß die Reichsbank, wenn sie auch durch Einfluß von Privatkapital begründet werden soll, und wenn auch diejenigen, die diese Privatkapitalien einzahlen, nicht weiter haften als für den Betrag dieses Kapitals, dennoch keine Aktiengesellschaft sein soll. Wir haben diese Auffassung festgehalten und haben sie festhalten müssen, weil wir, wenn wir von der entgegengesetzten Unterstellung ausgegangen wären, in der Notwendigkeit gewesen sein würden, die Reichsbank von dem größten Teil der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften ausdrücklich auszunehmen, und erschien es uns denn der richtigere und klarere Weg, von vornherein, zwar nicht mit direkten Worten, weil man doch nicht gern Negative in einem Gesetze ausspricht, sondern durch die ganze Konstruktion der Bestimmungen, die wir aufgenommen haben, auszusprechen, die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft. Ich möchte bis auf weiteres auch bezweifeln, daß es erforderlich ist, dies in klarerer Weise zu tun, als es in dem Entwurf geschehen ist.“ [19])

b) Die Reichsbank als Anstalt mit teilweise korporativer Verfassung.

Da die Reichsbank eine Körperschaft mit immanenter Willensbildung nicht ist, so kann sie folglich nur eine Anstalt sein.

Ihre Errichtung bestimmte, wie schon erwähnt, das Bankgesetz, also das Reich. Sie erfolgte gemäß einem im § 61 BG. niedergelegten Plane durch Übernahme und Umgestaltung der Preußischen Bank [1]). Diese ging mit sämtlichen Zweiganstalten gemäß dem

---

[19]) Vgl. StenBer. RT. 2. LegPer. II. Sess. 1874/75 Bd. II S. 1354.

[1]) Die Preußische Bank war aus der von Friedrich dem Großen im Jahre 1765 gegründeten Königlichen Giro- und Lehnbank hervorgegangen. Näheres siehe Lotz.

in Ausführung dieses Planes zwischen dem Reichskanzler Fürsten v. Bismarck namens des Deutschen Reiches und der Preußischen Regierung geschlossenen Vertrage[2]) mit dem 1. 1. 1876 mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über. Das Reich seinerseits übertrug diese Bank (§ 1 Abs. 2 Statut) auf die Reichsbank in Ausführung der in § 1 Abs. 3 des Vertrages übernommenen Verpflichtungen. Preußen zog sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank und seinen Anteil am Reservefonds mit 9000000 Mark zurück und erhielt als Entschädigung für die Abtretung vom Reiche 15000000 Mark, die aus den Mitteln der Reichsbank zu decken war (§ 3 Vertrag)[3]). Ferner übernahm die Reichsbank die Verbindlichkeit der Preußischen Bank, an Preußen bis zum 1. 7. 1925 jährlich 621910 Taler in halbjährlichen Raten zu zahlen (§ 6 Vertrag). — Die Reichsbank war also Rechtsnachfolgerin der Preußischen Bank.

Um das Betriebskapital von 120000000 Mark für die so geschaffene Bank aufzubringen, standen drei Wege offen[4]): derjenige einer ausschließlich mit Reichsmitteln auszustattenden Bank, der eines nach dem Vorgange der Preußischen Bank zum Teil aus Reichs-, zum Teil aus Privatmitteln zu bildenden Grundkapitals und endlich der dritte eines nur von Privaten einzuschießenden Stammvermögens. Man wählte schließlich den letzten; doch bestimmte man, falls das erforderliche Grundkapital nicht ganz auf diese Weise aufgebracht werde, daß der Reichskanzler in Höhe der nicht begebenen Anteilscheine Schatzanweisungen ausgebe (§ 62). Hierzu kam es jedoch nicht. Das Grundkapital wurde teils durch das Einschußkapital derjenigen Anteilseigner der Preußischen Bank gebildet, die gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteile verbrieften Rechte zugunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage verlangt hatten (§ 4 Vertrag); teils durch Einzahlungen

---

[2]) Vgl. oben S. 30 Anm. 3.

[3]) Vgl. unten Anm. 5.

[4]) Vgl. Breit zu § 23 BG.

auf die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten neuen Bankanteile[5]). Nachdem das Grundkapital auf diese Weise aufgebracht war, berief der Reichskanzler die Anteilseigner auf den 29. 11. 1875 zu einer außerordentlichen Generalversammlung zwecks Vornahme der Wahl des Zentralausschusses zusammen[6]).

Die Reichsbank, der durch besonderen Rechtssatz die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen war[7]), trat darauf am 1. 1. 1876 in Wirksamkeit.

Die Verfassung der so errichteten Reichsbank war gleichfalls im Bankgesetz und Statut niedergelegt. Gemäß dieser Verfassung sind die Organe der Bank dazu berufen, den darin niedergelegten unabänderlichen Willen des Reiches auszuführen. Dieser Wille, dieser Zweck, dem die Organe der Bank zu dienen haben, ist: die Regelung des Geldumlaufes im gesamten Reichsgebiete, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Sorge für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals, sowie die Aufrechterhaltung der deutschen Währung.

Die Leitung der Bank steht dem Reiche zu und wird durch den Reichskanzler ausgeübt[8]). Er ist das oberste Organ der Bank und leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts (§ 26). Zu seinen Befugnissen

---

[5]) Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. 5. 1875 (RAnz. Nr. 120 vom 26. 5. 1875). Das Kapital der Preußischen Bank betrug, abgesehen von der Einlage des Preußischen Staates, 60 000 000 Mark; hiervon wurden 81 Anteilscheine im Gesamtbetrage von 24 300 Mark nicht umgetauscht, diese Stücke wurden an der Börse verkauft. Die übrigen 60 000 000 Mark wurden zu 130 % aufgelegt. Von dem so erzielten Aufgeld (18 000 000 Mark) wurden 15 000 000 Mark an den Preußischen Staat als Abfindung gezahlt (§ 3 Vertrag), während der Rest dem Reservefonds überwiesen wurde (§ 24 Abs. 3). Vgl. Breit S. 307. Das Grundkapital wurde später auf 180 000 000 Mark erhöht (Art. 1 Nov. vom 7. 6. 1899).

[6]) § 33 Statut; vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. 11. 1875 (RAnz. Nr. 267 vom 13. 11. 1875).

[7]) Gierke, PrivR. S. 640 Anm. 34.

[8]) Das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank ist unten S. 42 berücksichtigt.

gehören u. a.: die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Anteilseigner (§§ 18, 19 Statut), die definitive Festsetzung der Bilanz und Gewinnberechnung (§ 32 Abs. 2 a) und die Leitung der Liquidation im Falle der Aufhebung der Bank (§ 31 Statut)[9]. Die Leitung des Reichskanzlers bezieht sich indessen nur auf die innere Verwaltung; eine Vertretung der Bank nach außen steht ihm nur insoweit zu, als er die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit für die gesamte Leitung trägt[10].

Liegt die allgemeine Leitung der Bank dem Reichskanzler ob, so ist die laufende Verwaltung dem Reichsbankdirektorium übertragen. Es ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde; es ist daher auch das Prozeßführungsorgan. Bei seiner Verwaltung hat es überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten. Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Kaiser auf den Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt werden. Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit (§ 27).

Dem Reichsbankdirektorium sind die Reichsbankbeamten, die die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben (§ 28), unterstellt; sie sind unmittelbare Reichsbeamte[11].

---

[9] Vgl. ferner §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 36 Abs. 2 u. 3, 37, 38 Abs. 2, 41 BG.

[10] Laband Bd. I S. 404.

[11] Vgl. RGZ. Bd. 15 S. 236, Bd. 36 S. 142, Bd. 45 S. 126/27. Für sie gilt die gesamte Dienstpragmatik des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 17. 5. 1907 (Koch, Vorträge S. 125); sie leisten den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten (Koch, Münzgesetzgebung S. 188 Anm. 88). Sie werden gemäß einer kaiserlichen Verordnung (betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Ges. vom 31. 3. 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank) vom 19. 12. 1875 (RGBl. S. 378), soweit sie nicht nach §§ 27, 36 BG. vom Kaiser zu ernennen sind, vom Reichskanzler oder auf Grund der von diesem erteilten Ermächtigung vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums angestellt. Diese Ermächtigung ist bezüglich aller Beamten erteilt, mit Ausnahme der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen (Koch, Vorträge S. 123 Anm. 5). Die Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge der Beamten, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Bank wird durch eine eigens für diese Zwecke geschaffene Behörde, das Reichsbankkuratorium, ausgeübt, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, von denen eines der Kaiser, die drei anderen der Bundesrat ernennt. Es versammelt sich vierteljährlich einmal; in den Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt (§ 25)[12].

Das Kuratorium ist kein Organ der Bank[13]; es übt seine Tätigkeit als Organ des Reiches aus. In ihm verkörpert sich die Bankhoheit des Reiches[14].

Daneben besteht eine besondere Aufsicht durch die Reichsschuldenkommission, unter deren Kontrolle die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Noten erfolgt, und durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, dessen Prüfung die Rechnungen der Reichsbank unterliegen (§§ 16 Abs. 2, 29 Abs. 1).

(§ 28). Von einer Haftung des Reichsfiskus für die Besoldungen der Reichsbankbeamten steht im Gesetze nichts; die Ansicht Beutlers (S. 142), daß die Bestimmung des § 28 Abs. 2 Satz 1 eine kumulative Schuldübernahme enthalte, daß im Falle einer Klage der Reichsbankbeamten auf Zahlung des Gehaltes kraft analoger Anwendung des § 328 BGB. Reichsfiskus und Reichsbank in gleicher Weise passiv legitimiert seien, ist daher abzulehnen. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt (er wird diesem als Anlage beigegeben), während der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt wird.

[12]) Art. 3 Nov. vom 16. 12. 1919 erhöht die Zahl der Mitglieder auf 8; 2 dieser Mitglieder ernennt der Reichspräsident, die 6 anderen der Reichsrat. Die Aufsicht bei den Reichsbankhauptstellen übt ein vom Kaiser ernannter Bankkommissar aus (§ 36 Abs. 1); er ist ein Organ der Bank (Cattien S. 38) und hat den Anordnungen des Reichsbankdirektoriums insbesondere hinsichtlich der Revisionen Folge zu leisten. Dem Vorstand der Reichsbankhauptstelle steht er in wichtigen Angelegenheiten, vor allem in juristischen Fragen mit seinem Rate zur Seite (Reichsbank I S. 35).

[13]) Cattien S. 38.

[14]) Vgl. Laband Bd. I S. 402; Gierke, PrivR. S. 520.

Endlich, was die Auflösung der Bank anbetrifft, so liegt die Entscheidung hierüber nicht bei ihr selbst, sondern ausschließlich beim Reiche, das berechtigt ist, zuerst zum 1. 1. 1891, alsdann von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, die Reichsbank aufzuheben und ihre Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben. Die Kündigung ist auf kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrate vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von diesem zu veröffentlichen (§ 41)[15].

Diese Betrachtungen zeigen uns, daß die Reichsbank die Verkörperung eines vom Reichswillen abgezweigten Teilwillens darstellt, daß sie also eine Anstalt ist.

Durch das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. 5. 1922[16]) tritt insofern eine bedeutsame Umgestaltung der Reichsbank ein, als die dem Reiche zustehende und durch den Reichskanzler ausgeübte Leitung der Bank beseitigt wird und nunmehr ausschließlich dem Reichsbankdirektorium zusteht[17]).

Doch bleibt hierdurch der Anstaltscharakter der Reichsbank unberührt, da das Reichsbankdirektorium die Bank nur nach Maß-

---

[15]) Vgl. ferner Art. 1 § 2 Nov. vom 16. 12. 1919 und oben S. 33/34.

[16]) Vgl. oben S. 7/8.

[17]) Außerdem bringt das Gesetz noch einige Änderungen in beamten- und etatsrechtlicher Beziehung: so wird jetzt der Präsident nach gutachtlicher Äußerung des Reichsbankdirektoriums und des Zentralausschusses auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt, während die Mitglieder nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und mit Zustimmung des Reichsrats vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden. Ferner werden die Beamten der Bank, soweit sie nicht nach §§ 27, 36 BG. vom Reichspräsidenten zu ernennen sind, vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums ernannt. Sodann wird der Besoldungs- und Ruhegeldhaushalt des Reichsbankdirektoriums jährlich auf Antrag des Reichsbankdirektoriums nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses durch Gesetz festgestellt, während der der übrigen Beamten vom Reichsbankdirektorium nach gutachtlicher Äußerung des Zentralausschusses aufgestellt und jährlich auf Antrag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgesetzt wird. Wegen der dem Reichskanzler verbleibenden Befugnisse vgl. Begründung zum Gesetz bei Koch-Schacht S. 485.

gabe der Bestimmungen des Bankgesetzes zu leiten und somit keinen anderen Willen als den des Reiches, wie er in der Verfassung der Reichsbank niedergelegt ist, auszuführen hat.

An diesem anstaltischen Charakter der Reichsbank ändert ferner nichts die Tatsache, daß das als Mittel für ihre Zwecke dienende Grundkapital von den Anteilseignern aufgebracht ist[18]). Hierdurch haben diese die Anstalt nur betriebsfähig gemacht. Dieser Umstand bewirkte aber die Aufnahme körperschaftlicher Elemente in die Verfassung der Reichsbank, wie sie die die Rechtsverhältnisse der Anteilseigner regelnden Vorschriften darstellen, die sekundär mit ihren Privatinteressen und ihrem durch Generalversammlung und Zentralausschuß repräsentierten Willen bei der Verwaltung der Reichsbank beteiligt sind. Hierdurch ist eine starke Annäherung an die Körperschaftsverfassung gegeben[19]).

Da die Anteilseigner einen Kreis von „Beteiligten" bilden, der verfassungsmäßig fest abgegrenzt ist, und nicht nur bestimmte Rechte und Pflichten gegen die Anstalt haben, sondern auch zur Organbildung mit berufen sind — sie bilden die Generalversammlung und wählen den Zentralausschuß —, so ähnelt ihr Verhältnis stark einer Mitgliedschaft[20]). Eine echte Mitgliedschaft ist hierin aber nicht zu erblicken, da einer Anstalt Mitglieder fremd sind.

Diese Beteiligung der Anteilseigner im Anstaltsorganismus der Reichsbank ähnelt insbesondere insofern der Mitgliedschaft der Aktionäre der Aktiengesellschaft, als sie in einem Wertpapier verkörpert ist und ihre Übertragung und Ausübung die für Wertpapiere dieser Gattung geltenden Normen bestimmen[21]); sie ist bedingt durch das Eigentum an Kapitalanteilen, deren Zahl begrenzt ist, und die in ihrer Gesamtheit die Höhe des Grundkapitals ausmachen.

---

[18]) Vgl. Rosin S. 51 und oben S. 26 Anm. 24 u. 25. Für das rechtliche Bestehen der Bank ist dies ohne jede Bedeutung; and. M. Koch-Schacht S. 58.

[19]) Rosin a. a. O.; Gierke, PrivR. S. 641.

[20]) Gierke a. a. O.

[21]) Gierke a. a. O. S. 492, 495.

In den zwischen der Reichsbank und den Anteilseignern auf Grund dieser mitgliedschaftsähnlichen Stellung bestehenden Rechtsverhältnissen sehen wir mit Gierke anstaltische Sonderrechtsverhältnisse, die den körperschaftlichen Sonderrechtsverhältnissen entsprechen[22]); sie unterscheiden sich von den außeranstaltlichen, nur im Individualrecht begründeten — den freien Sonderrechtsverhältnissen —, und den verfassungsmäßigen Rechtsverhältnissen sozialrechtlicher Art dadurch, daß sie zum Teil innerhalb, zum Teil außerhalb des anstaltischen Bereiches liegen; sie zeigen also eine Verflechtung von Sozialrecht und Individualrecht.

Schon zur Begründung solcher Sonderrechtsverhältnisse müssen daher anstaltsrechtliche und individualrechtliche Tatbestände zusammentreffen: sie beruhen einerseits auf der verfassungsmäßigen Ordnung, andererseits auf einem selbständigen Titel[23]).

So besteht u. E. zwischen der Reichsbank und den Anteilseignern infolge der Zeichnung der Bankanteile ein Vertragsverhältnis[24]) besonderer Art, das insbesondere Wesensmerkmale eines Rentenvertrages erkennen läßt: Hingabe von Kapital mit dem Verzicht auf Rückforderung gegen fortlaufende Jahresbezüge.

Beutler[25]) spricht direkt von einem Rentenvertrage. Ein Unterschied vom gewöhnlichen Rentenvertrage bestehe nur insofern, als die Rente in Anpassung an den jährlichen Reingewinn der Bank verschieden hoch ausfalle und nur insoweit fest begrenzt sei, als sie unter einen bestimmten Betrag nicht gehen dürfe. Ihm erscheint das Rechtsverhältnis der Anteilseigner zur Reichsbank

---

[22]) Gierke, PrivR. S. 643, 536 ff.

[23]) Gierke a. a. O. S. 545.

[24]) Vgl. auch Soetbeer S. 332 (Bericht der Reichstagskommission zu § 41 BG.): die Kündigung der Bank sei vorgesehen, um die Anteilseigner zur Annahme von Modifikationen zu bewegen, wenn gewisse Änderungen in dem Vertrage mit den Anteilseignern als angezeigt erscheinen sollten.

[25]) S. 195, 202 ff., 207. Da gegebenenfalls bei einer Zahlungsunfähigkeit der Reichsbank die Anteilseigner infolge ihrer Haftung für die Schulden der Bank erst hinter den anderen Gläubigern berücksichtigt werden würden, so meint Beutler, bildeten ihre Rentenforderungen eine 7. Konkursklasse hinter Klasse 6 des § 61 KO.

als freies Sonderrechtsverhältnis, also als außerhalb des anstaltischen Bereiches gelegen. Er meint daher, daß die Stellung der Anteilseigner sich der von Obligationenbesitzern nähere. Folglich trennt er auch das Gewinnbezugsrecht der Anteilseigner von der Mitwirkungsbefugnis bei der Verwaltung der Reichsbank, die ihm als öffentlichrechtliche Funktion im Organismus der Reichsbank erscheint. Ihre Tätigkeit sei somit dieselbe wie die der Laienausschüsse und Laienbeiräte bei Staatsinstituten. Auch Meurer meint, daß bei der Reichsbank uns Anteile in der Form von Forderungsrechten begegneten; dort gebe der sog. Anteilseigner ein Kapital an die Reichsbank, das diese in der Dividendenform nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verzinse, und mit dem sie die der Anstalt gesetzten öffentlichen Aufgaben erfülle[26]. Ebenso sieht auch Thomas in der Generalversammlung der Anteilseigner kein Organ der Bank und in ihren Anteilen nur eine Form von Forderungsrechten an die Bank[27].

Wir meinen dagegen, daß die Rechtsstellung der Anteilseigner einheitlich sei, daß ihre Rechte aus ihrer Stellung als Anstaltsbeteiligte fließen und so voneinander abhängig seien. Die im Reichsbankanteilschein verbrieften Rechte sind weder Forderungsrechte, wie sie Inhabern von Schuldverschreibungen zustehen, noch reine Mitgliedschaftsrechte nach Art des Aktienrechts, sondern vielmehr mitgliedschaftsähnliche Sonderrechte, die sich neben dem Anteil am Reingewinne und im Falle der Auflösung der Bank am Vermögen auf eine, wenn auch sehr beschränkte, Mitwirkung bei der Verwaltung der Bank erstrecken[28].

§ 5.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts.

Unser gesamtes positives Recht scheiden wir in öffentliches und privates Recht[1]. Diese Zweiteilung der heutigen Rechts-

[26] S. 100.

[27] S. 28.

[28] Augsberger S. 42/43; Breit S. 210.

[1] Die Richtigkeit dieser Unterscheidung wird bestritten u. a. von Kelsen (a. a. O. S. 53 ff., S. 190 ff.); Weyr (a. a. O. S. 529 ff.).

ordnung ist historisch entstanden. Im Gegensatz hierzu war z. B. das germanische Recht einartiges Recht. Dagegen kannte diese Unterscheidung sehr wohl das römische Recht. Aber, während sich nach römischer Auffassung die Einteilung des Rechts in ius privatum und ius publicum mit dem Gegensatze von Individualrecht und Sozialrecht deckte, geht heute die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht mitten durch das Sozialrecht [2]).

Eine feste Abgrenzung beider Rechtsgebiete gibt es nicht. Wie die Unterscheidung der beiden Rechtsarten keine rechtsbegriffliche ist, sondern dem positiven Recht angehört, so ist ebenso die Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht eine rein positivrechtliche [3]); sie ist je nach der Verschiedenheit des Staatsgebildes verschieden, entscheidend ist stets die Auffassung des jeweils zum Staate zusammengefaßten Volkes vom Wesen des Staates [4]).

Über das Kriterium des Gegensatzes zwischen öffentlichem und privatem Recht gibt es eine Reihe von Lehren [5]), unter denen sich indessen zwei als vorherrschend erkennen lassen; sie seien daher kurz angeführt [6]):

Die Interessentheorie, die sich zu einem gewissen Grade auf römische Quellen [7]) stützen kann, bezeichnet als öffentlichrechtlich diejenigen Rechtssätze, die überwiegend dem Schutze öffentlicher Interessen dienen, als privatrechtlich diejenigen, die vorwiegend zum Schutze der Einzelinteressen erlassen sind.

Dieser Theorie wird entgegengehalten, daß sie ein sicheres Unterscheidungsmerkmal nicht gebe [8]). Bildet einerseits das öffentliche Interesse kein allgemeines Tatbestandsmerkmal öffentlicher

---

[2]) Gierke, PrivR. S. 27.

[3]) Lutz Richter S. 18/19; Koellreutter S. 267.

[4]) Waldecker S. 16, 30; vgl. auch G. Jellinek S. 385.

[5]) Holliger zählt nicht weniger als 17 verschiedene Lehren auf (S. 11 ff.).

[6]) Vgl. zum folgenden Jacobi (Grundlehren) S. 377 ff.

[7]) Vgl. l. 1 § 2 D. de iustitia et iure 1,1: publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem (Ulpian).

[8]) Schelcher S. 167 ff.

Rechtsverhältnisse [9]), so bedeutet andererseits das Abwägen, welches Interesse überwiege, eine Aufgabe, die objektiv zu lösen nicht möglich sein dürfte [10]).

Nach Otto Mayer [11]) hat das öffentliche Interesse gewiß seine Bedeutung für die Abgrenzung beider Rechtsgebiete, aber nur mittelbar, sofern es die juristisch allein bedeutsame öffentliche Gewalt erscheinen lasse.

Und so stellt denn die sog. Subjektstheorie nicht auf die ratio des einzelnen Rechtssatzes ab, sondern auf die im einzelnen Rechtsverhältnisse beteiligten Personen. Nach ihr ordnet das öffentliche Recht diejenigen Rechtsverhältnisse, an denen Träger öffentlicher Gewalt als solche und somit die öffentliche Gewalt selbst beteiligt sind [12]).

Ob in dem Rechtsverhältnis der Träger öffentlicher Gewalt als solcher, als persona potentior, auftritt, das entscheidet das positive Recht durch die Art der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses. Ob dies in der Art der Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen ausgestaltet wird oder in einer davon abweichenden Art, das ist Sache der vorherrschenden Anschauung [13]) [14]).

Entsprechend dieser Gliederung des gesamten Rechts unterscheiden wir juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Diese Unterscheidung besagt jedoch nicht, daß sie nur Subjekte von öffentlichen oder privaten Rechtsverhältnissen sein könnten. Vielmehr sind auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts

---

9) Lutz Richter S. 35.

10) Holliger S. 70.

11) Bd. I S. 15 und Anm. 6.

12) Holliger S. 88; Jacobi a. a. O. S. 379; Mayer a. a. O.; Lutz Richter S. 4 ff. Über den Begriff der öffentlichen Gewalt siehe Mayer a. a. O.

13) Jacobi a. a. O. S. 380.

14) Die der Subjektstheorie verwandte Subjektionstheorie stellt auf das Verhältnis der am Rechtsverhältnisse beteiligten Subjekte zueinander ab, darauf, ob zwischen ihnen ein Herrschaftsverhältnis besteht oder nicht; siehe Hatschek S. 13/14. Vgl. ferner Koellreutter S. 267; Schelcher S. 169 f.; Jacobi S. 381 f.; Kaufmann S. 703.

privatrechtsfähig, wie umgekehrt die juristischen Personen des privaten Rechts auch öffentlicher Rechtsbeziehungen fähig sind.

Ein absolutes Prinzip der Scheidung gibt es aber auch hier nicht; die Entscheidung hängt auch hier von den positivrechtlichen Einzelbestimmungen, von der in der Rechtsordnung ausgeprägten Gesamtauffassung ab [15].

Die von den einzelnen Lehren aufgestellten Kriterien haben wohl alle ihre relative Berechtigung; zum Wesen der Begriffsbestimmung gehört aber, daß sie einerseits ausschließend, andererseits erschöpfend ist.

Im folgenden seien einige Lehren angeführt, ohne daß jedoch näher auf sie eingegangen werde [16] [17]:

Crome [18] und Hölder [19] sehen das entscheidende Kriterium für den öffentlichrechtlichen Charakter in der Entstehung durch das öffentliche Recht, andere im Beitrittsrecht, im Beitrittszwang, in der Privilegierung, in der das gewöhnliche Maß übersteigenden Staatsaufsicht. Oertmann [20] erkennt das Wesensmerkmal darin, daß die öffentlichrechtliche juristische Person als Glied im staatlichen Organismus betrachtet werde. Diese Gliedstellung, meint Rosin [21], deute wohl auf eine innige Beziehung zum Staate hin, lasse aber den rechtlichen Inhalt dieser Beziehung selbst ungeklärt. Schuler [22] meint, das die Organteile einigende Band

---

[15]) Gierke, PrivR. S. 619/621; GenTh. S. 157; Jacobi (Träger) S. 18; Schuler S. 47 f.; Waldecker S. 34.

[16]) Vgl. zum folgenden Rosin S. 1 ff.; Schuler S. 20 ff.; Jacobi (Träger) S. 14 ff.

[17]) Die Abgrenzung der öffentlichrechtlichen Anstalten gegen die privaten Stiftungen hat nach gleichen Gesichtspunkten zu erfolgen wie die der Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen die des Privatrechts (Gierke, PrivR. S. 635 Anm. 3).

[18]) S. 232.

[19]) (Kommentar) S. 201; vgl. auch v. Tuhr S. 453; dagegen u. a. Waldecker S. 107 Anm. 3; Schuler S. 25.

[20]) Bd. I, 1 S. 243.

[21]) Rosin S. 2; Schuler S. 39 ff.

[22]) S. 43.

sei der gemeinschaftliche Zweck. So verfolgt nach Otto Mayer[23]) die juristische Person des öffentlichen Rechts Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Gegen diese Auffassung wendet sich u. a. Lassar[24]), da sie auf einer apriorischen Grundlage beruhe, nämlich darauf, daß Zwecke der öffentlichen Verwaltung, daß das öffentliche Interesse notwendig nur in herrschaftlichen Rechtsformen verwirklicht werden könnten. Denn gerade die neuere Entwicklung der Verwaltung des Reiches und der Länder, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung in zunehmendem Maße privatrechtliche Organisationsformen verwenden, lasse deutlich erkennen, daß es rechtlich nicht notwendig sei, öffentliches Recht zu verwenden, um öffentliche Zwecke zu verfolgen. Der Schluß vom öffentlichen Zweck auf die öffentliche Natur des ihn verfolgenden Rechtssubjekts treffe daher nicht zu. Schuler[25]) sagt, daß zum öffentlichen Zweck noch ein weiteres Erfordernis hinzutreten müsse, und nennt diejenige Körperschaft eine öffentlichrechtliche, die von der Rechtsordnung als der Erfüllung öffentlicher Zwecke dienend anerkannt sei. Da aber die Anerkennung durch den Staat in sehr verschiedener Weise in der Rechtsordnung ihren Ausdruck finden könne, so sei die Entscheidung nur unter Berücksichtigung der ganzen gesetzlichen Regelung zu treffen. Nach Rosin[26]) entscheidet nicht die Art des Zweckes; er erklärt: „Öffentliche Genossenschaft oder Anstalt ist diejenige, die kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist.“ Hierbei handle es sich nicht um einzelne Leistungen obligatorischer Natur, wie sie jedes Rechtssubjekt durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Staate übernehmen könne, sondern Inhalt dieses Pflichtverhältnisses sei die Erfüllung ihres Lebenszweckes. Auch nach Waldecker[27])

---

[23]) (2. Aufl.) Bd. II S. 580.

[24]) S. 49 ff.

[25]) S. 47 f.

[26]) S. 19, 18, 49. Gegen ihn Gierke mit dem Hinweise auf die anerkannten Kirchen, die diese Verpflichtung nicht treffe, deren öffentlicher Charakter aber allgemein anerkannt werde (GenTh. S. 637 Anm. 1).

[27]) S. 107 Anm. 3, S. 29, 34.

kommt es nicht auf den besonderen Zweck an, sondern darauf, daß der Staat — etwa mit Bezug auf diesen Zweck — das Gemeinleben der Körperschaft für wichtig genug erachte, sie gleichartigen Normen zu unterstellen, wie sie sein eigenes Gemeinleben beherrschten, daß sie oder ihr Sozialrecht selbst ein Stück öffentliches Recht darstelle. Da dies sich aber nicht allgemein entscheiden lasse, sondern nur von Fall zu Fall an Hand der gesamten Rechtslage und der historischen Entwicklung, so sei nur die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung entscheidend. Seine Ansicht deckt sich vollkommen mit der Gierkes[28]), der das Wesen der öffentlichrechtlichen juristischen Person darin sieht, daß ihr Sozialrecht einen Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung bilde. Andere sehen endlich das Wesensmerkmal in dem Mittel, das der juristischen Person zur Erreichung und Durchsetzung ihres Zweckes zu Gebote stehe, in der Belehnung mit staatlichem Herrschaftsrecht, mit Befehlsgewalt[29]).

In allen diesen Besonderheiten sind aber, um mit Gierke[30]) zu reden, nur mehr oder minder bezeichnende Symptome, nicht wesentliche und für sich ausschlaggebende Kennzeichen für den öffentlichrechtlichen Charakter zu erblicken.

§ 6.

Die Reichsbank als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Frage, welchem dieser beiden Rechtsgebiete die Reichsbank angehöre, dürfte jedoch nicht schwer zu entscheiden sein.

Über ihre öffentlichrechtliche Natur besteht kein Zweifel.

Die Errichtung der Reichsbank beruht auf dem ausschließlichen Willen des Reiches und erfolgte durch Erlaß des Bankgesetzes. Daher bezeichnet Gierke[1]) sie als eine Reichsanstalt.

---

[28]) PrivR. S. 635, 619, 645, 624.

[29]) Hiergegen vgl. Gierke, PrivR. S. 620; Waldecker S. 29 Anm. 8; Jacobi (Träger) S. 17; Rosin S. 6 f.; Schuler S. 37 ff.

[30]) GenTh. S. 167.

[1]) PrivR. S. 637.

Im Bankgesetz ist gleichzeitig die Verfassung der Reichsbank enthalten. Dieses erscheint nach der darin niedergelegten Gesamtauffassung des Reiches als öffentliches Recht [2]). Zudem dürfte die öffentliche Natur ihres Sozialrechtes auch daraus folgen, daß es ein Sonderrecht darstellt.

Beide Umstände, die Entstehung der Reichsbank durch Gesetz und die Erhebung ihres Sozialrechtes zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung, dürften bereits den Nachweis für den öffentlichrechtlichen Charakter der Reichsbank erbringen.

Aber auch die anderen obengenannten Merkmale finden sich bei der Reichsbank vor: so sind die der Reichsbank zugewiesenen Aufgaben öffentlicher Natur. Die Tätigkeit der Reichsbank besteht zwar in erster Linie in der Vornahme von Privatrechtsgeschäften, doch liegt hierin allein das Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung. Die öffentlichen Aufgaben der Reichsbank drängen die Absicht, Gewinn zu erzielen, zurück und stellen das Erwerbsinteresse der Anteilseigner vollkommen in ihren Dienst [3]). Lassar [4]) vermag sich zwar der Auffassung, daß die Aufgaben der Reichsbank an sich publizistischer Natur sind, nicht anzuschließen und begründet seine Anschauung von der öffentlichrechtlichen Natur der Reichsbank damit, daß auf Grund des geschichtlichen Zusammenhanges ein zur Ausübung der Währungshoheit berufenes Rechtssubjekt nur öffentlichen Rechts sein könne.

Ferner ist die Reichsbank dem Reiche zur Erfüllung ihres Lebenszweckes, zur Erfüllung „einer von seinem Staatszwecke abgezweigten Teilaufgabe" verpflichtet [5]).

Für den öffentlichrechtlichen Charakter der Reichsbank spricht ferner die Tatsache, daß ihre Organpersonen Reichsbeamte sind.

---

[2]) Das ist auch die Ansicht des Gesetzgebers. Der Präsident des Reichskanzleramtes, Delbrück, bemerkte bei der Beratung des Gesetzes, daß die verbündeten Regierungen von der Auffassung ausgegangen seien, daß das vorliegende Gesetz ein dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehöriges sei (vgl. StenBer. RT. Bd. II S. 1316).

[3]) Rosin S. 51.

[4]) S. 50, 115.

[5]) Rosin S. 50/51.

Denn es ist eine im deutschen Recht allgemein durchgeführte Regelung, daß nur öffentliche Verbände befähigt sind, publizistische Dienstverhältnisse einzugehen [6]. Walter Jellinek [7]) hebt hervor, daß allein diese Fähigkeit zur Dienstherrneigenschaft die Reichsbank zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts machen würde.

Als Ausfluß der öffentlichrechtlichen Stellung der Reichsbank erscheint ferner das ihr im § 20 BG. gewährte Pfandprivileg [8]. Ein weiteres Privileg normiert die Vorschrift des § 67 Abs. 3 ZVG., nach der für ein Gebot der Reichsbank im Zwangsversteigerungsverfahren Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann. Schließlich dürfte hier noch die Befreiung der Reichsbank von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern zu erwähnen sein [9].

Entstehung, Aufgaben und Verfassung der Reichsbank lassen somit unzweifelhaft die Reichsbank als eine juristische Person des öffentlichen Rechts erscheinen.

Im Gegensatz hierzu sieht Laband in der Reichsbank eine juristische Person des Privatrechts, da das Reich in ihr dem

---

[6]) Lassar S. 201.

[7]) S. 170.

[8]) Seit dem Inkrafttreten des BGB. hat es jedoch praktisch fast jede Bedeutung verloren, da nunmehr jeder Pfandgläubiger berechtigt ist, sich auch ohne Vollstreckungstitel oder gerichtliche Ermächtigung aus dem Pfande zu befriedigen, und ihm auch im Konkursverfahren dieses Recht nicht genommen ist (§ 1228 BGB., § 48 KO.). Ein Unterschied besteht insofern, als die Reichsbank den Pfandverkauf auch durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen darf. Wesentlich für das Pfandprivileg ist jedoch der Ausschluß der Androhungspflicht des Pfandverkaufes (§ 1234 BGB., § 368 HGB.). Der Reichsbank gegenüber entfällt ferner die Befugnis des Konkursverwalters, die Pfandsache selbst zu verwerten (§ 127 Abs. 1 KO.). Dagegen dürfte die Vorschrift des § 127 Abs. 2 KO. Anwendung finden, wonach das Konkursgericht auf Antrag des Verwalters eine Frist bestimmen kann, innerhalb welcher das Pfand zu verwerten ist, andernfalls das selbständige Befriedigungsrecht des Gläubigers erlischt. Vgl. unten S. 79 Anm. 28.

[9]) § 21 BG. Dagegen hat sie die übrigen staatlichen Steuern, sowie sämtliche Kommunal-, Kreis- und Provinzialsteuern zu tragen (Breit S. 204; Soetbeer S. 304).

Publikum wie eine Privatbank gegenübertrete, also als Subjekt des Privatrechts kontrahiere, weil durch den Betrieb von Bankgeschäften ein Hoheitsrecht, d. h. eine Herrschaft über Land und Leute nicht ausgeübt werde[10]. Bei Laband wird das Gebiet des öffentlichen Rechts fast bis auf die Grenzen des Staatsrechts eingeschränkt. Eine juristische Person muß also dem Staate zustehende Herrschaftsrechte ausüben können, um dem öffentlichen Rechte anzugehören[11].

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Reichsbank, da ihre Tätigkeit im wesentlichen im Abschluß von Bankgeschäften besteht, ein Handelsgewerbe betreibt und daher als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches gilt[12]. Für den Begriff des Gewerbes ist nicht wesentlich, daß der Erwerb Endzweck des Unternehmens sei; es genügt, wenn die Erzielung eines Gewinnes bei dem Betriebe angestrebt wird, mag auch, wie es für die Reichsbank zutrifft, das Erwerbsinteresse in den Dienst eines öffentlichen Zwecks gestellt sein[13]. Als Kaufmann unterliegt die Reichsbank den für diese geltenden Bestimmungen, soweit nicht ihr im Bankgesetz und Statut enthaltenes Sonderrecht abweichende Normen aufstellt. Insbesondere hat sie bei ihren Geschäften für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

Ferner meinen wir, daß ein rechtlicher Kontrahierungszwang für die Reichsbank nicht bestehe[14]. Mit ihrer öffentlichrechtlichen Stellung ist es zwar unvereinbar, willkürlich den Abschluß von Geschäften abzulehnen; doch ergeben sich zunächst aus der Sache selbst gewisse Einschränkungen, wie die Beschränkung der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel, die ungenügende Sicherheit der

[10]) Bd. III S. 140, S. 50 u. Anm. 4; vgl. auch Zorn Bd. II S. 350, 365, 348.

[11]) Vgl. Cattien S. 20/21.

[12]) Staub Anm. 69 zu § 1 HGB.; and. M. Beutler S. 238.

[13]) Düringer-Hachenburg Anm. 4 u. 40 Nr. 4 zu § 1 HGB.; Cosack (Handelsrecht) S. 24; vgl. ferner Laband Bd. III S. 52/53; Staub Anm. 10 zu § 1 HGB.; Julius v. Gierke S. 26.

[14]) Im wesentlichen übereinstimmend mit Laband Bd. III S. 151/52; Breit S. 117; and. M. Beutler S. 247 ff.

angebotenen Deckung. Man wird die Reichsbank aber auch nicht für verpflichtet halten können[15], die ihr im § 13 BG. aufgezählten Geschäfte tatsächlich jederzeit abzuschließen. Vielmehr wird man ihr eine volle Entschließungsfreiheit zugestehen und sie nur so lange und in solchem Umfange für verpflichtet halten müssen, Geschäfte abzuschließen, als dies der Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist[16]. Darüber hinaus wird sie aber auch berechtigt sein — in der Tat ist dies auch der Fall —, Firmen, die nach ihren Verhältnissen oder nach dem Charakter und Ruf ihrer Inhaber kein Vertrauen verdienen, zum Verkehr mit der Reichsbank nicht zuzulassen[17].

Ein Kontrahierungszwang besteht u. E. nur bei dem Ankaufe von Gold.

---

[15]) Dem steht schon der Wortlaut des Gesetzes entgegen: „die Reichsbank ist befugt, . . .“

[16]) Finanzwechsel schließt die Reichsbank grundsätzlich von der Diskontierung aus.

[17]) Reichsbank I S. 77.

II. Teil.

Die Rechtsnatur der Reichsbank nach dem Bankgesetz vom 30. 8. 1924.

Nachdem wir festgestellt haben, daß die durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 errichtete Reichsbank eine Anstalt des öffentlichen Rechts war, deren Verfassung körperschaftliche Elemente enthielt, wollen wir nunmehr die rechtliche Natur der Reichsbank auf Grund des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 zu bestimmen versuchen bzw. untersuchen, ob die Änderung der Verfassung der Reichsbank eine Änderung ihrer Rechtsnatur bewirkt habe.

Das Gesetz besagt auch diesmal nur, daß sie die Eigenschaft einer juristischen Person besitze (§ 1).

Neben dem Bankgesetze gelten für die Rechtsverhältnisse der Reichsbank die Bestimmungen der Satzung der Reichsbank, die eine auf Grund gesetzlicher Delegation vom Organisationskomitee erlassene Ausführungsvorschrift zum Bankgesetz (§ 44) darstellt und ihrem Inhalte nach objektives Recht ist[1]), sowie das gemäß § 9 BG. vom Reichsbankdirektorium erlassene Beamtenstatut der Reichsbank vom 27. 12. 1924[2]).

Im folgenden geben wir zunächst eine Darstellung der für die Reichsbank geltenden Rechtssätze.

---

[1]) Neufeld S. 103/04.

[2]) Das Beamtenstatut ist nicht veröffentlicht worden (Koch-Schacht S. 56).

I. Die positive Verfassung der Reichsbank.

§ 7.

Die Identität der Rechtspersönlichkeit der alten und der neuen Reichsbank.

Das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 hat nicht eine neue Reichsbank geschaffen, sondern vielmehr die durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 errichtete Reichsbank als juristische Person bestehen lassen. Die juristische Identität der Rechtspersönlichkeit der alten und neuen Reichsbank ergibt sich aus den Eingangsworten des neuen Bankgesetzes: „Für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 errichteten Reichsbank gelten fortan die nachfolgenden Bestimmungen."

Wenn Spohr[1]) meint, hieraus folge, daß das Vermögen der alten Reichsbank in seiner Gesamtheit ohne besonderen Erwerb auf die neue Reichsbank übergegangen und daß die neue Reichsbank, ohne daß ein besonderer Übernahmeakt erforderlich gewesen sei, in die von der alten Reichsbank eingegangenen Schuldverhältnisse eingetreten sei, so ist das insofern unrichtig, als hier von einem Rechtsübergange gar keine Rede sein kann.

§ 8.

Die Organe der Reichsbank.

a) Das Reichsbankdirektorium und die Reichsbankbeamten.

Nachdem bereits das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank die Leitung der Bank durch das Reich bzw. den Reichskanzler beseitigt hatte, ist nunmehr auch die früher durch das Bankkuratorium ausgeübte Aufsicht des Reiches in Fortfall gekommen. In Anlehnung an die Forderungen der Sachverständigen, daß die Reichsbank vollkommen frei von Regierungskontrolle und

---

[1]) S. 17.

-einmischung sein solle, bestimmt das Bankgesetz, daß die Reichsbank eine von der Reichsregierung unabhängige Bank sei (§ 1).

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragungen in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung (§ 47). Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu unterhalten (§ 1)[1].

Die Verwaltung der Bank liegt in den Händen des Reichsbankdirektoriums; es bestimmt insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank und ist ferner zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung in den währungs- und finanzpolitischen Angelegenheiten verpflichtet, der Reichsregierung in regelmäßigen Zeitabständen sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art Bericht zu erstatten (§§ 6, 20 Abs. 3).

Das Reichsbankdirektorium besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern; sie müssen sämtlich deutsche Reichsangehörige sein.

Es versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal (§ 11 Satzung) und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (§ 6).

Der Präsident wird vom Generalrat gewählt mit einer Mehrheit von 9 Stimmen, der mindestens 6 deutsche Stimmen angehören müssen. Auf Grund der Wahl erfolgt die Ernennung des Präsidenten durch Aushändigung der Ernennungsurkunde, die zu ihrer Gültigkeit regelmäßig der Unterschrift des Reichspräsidenten und stets der Unterschriften der an der Wahl beteiligten Mitglieder des Generalrats bedarf. Lehnt der Reichspräsident seine Unterschrift ab, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Lehnt er auch bei dem Neugewählten seine Unterschrift ab, so erfolgt eine dritte Wahl. Diese ist endgültig; dem Reichspräsidenten steht ein wirksames Einspruchsrecht gegen sie nicht mehr zu, so daß es, falls er zum dritten Male seine Unterschrift ablehnen sollte, für die rechtmäßige Be-

[1] Am 11. 10. 1924, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Bankgesetzes, bestanden 446 Zweiganstalten (Koch-Schacht S. 65).

stellung der Unterschrift des Reichspräsidenten nicht bedarf. Mit der Aushändigung der Urkunde an den gewählten Präsidenten ist dieser rechtmäßig bestellt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Präsident seinerseits ernennt die Mitglieder des Direktoriums nach Zustimmung des Generalrats; hierbei ist dasselbe Stimmenverhältnis vorgeschrieben wie für die Präsidentenwahl. Die Ernennung erfolgt auf 12 Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied des Direktoriums bei Erreichung eines Lebensalters von 65 Jahren ausscheidet [2]).

Bei einer Zuwahl oder Ergänzung des Reichsbankdirektoriums durch Wahl eines neuen Kandidaten bedarf der zu Wählende der Zustimmung des Reichsbankdirektoriums.

Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, jederzeit abberufen werden unter Wahrung der ihnen vertraglich zustehenden Ansprüche. Die Abberufung des Präsidenten erfolgt durch den Generalrat, die eines Mitgliedes des Direktoriums durch den Generalrat mit Zustimmung des Präsidenten. In beiden Fällen ist dasselbe Stimmenverhältnis wie oben erforderlich.

Das Reichsbankdirektorium vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich (§ 7).

Seine Legitimation im Rechtsverkehr wird durch eine amtliche Bescheinigung des beim Reichsbankdirektorium bestellten Urkundsbeamten (§ 8) nachgewiesen. Die Vertretungsbefugnis des Reichsbankdirektoriums ist sachlich und örtlich unbeschränkt [3]).

---

[2]) Für die erstmalige Ernennung der Mitglieder des Direktoriums gelten Sondervorschriften, vgl. § 6 Abs. 7.

[3]) Seine Erklärungen sind für die Reichsbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern bzw. ihren Stellvertretern im Namen der Reichsbank abgegeben werden. Willenserklärungen, die der Reichsbank gegenüber abzugeben sind, wirken für und gegen sie, sobald sie einem Mitgliede des Reichsbankdirektoriums zugegangen sind (§ 7 Abs. 3 BG. in Verbindung mit § 232 Abs. 1 Satz 3 HGB.). Neben dieser generellen Vollmacht sind Sondervollmachten für einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften zulässig (§ 7 Abs. 3 BG. in Verbindung mit § 232 Abs. 1 Satz 2 HGB.). Hier genügt Alleinunterschrift des sonderbevollmächtigten Mitgliedes. Ähnliches gilt für die Ver-

Das Reichsbankdirektorium sowie die selbständigen Bankanstalten bedienen sich bei schriftlichen Erklärungen regelmäßig des Reichssiegels, das der Reichsbank durch den dritten Erlaß des Reichspräsidenten über die Dienstsiegel vom 22. 11. 1924 (RGBl. I, S. 762) zuerkannt ist.

Dem Reichsbankdirektorium unterstehen die Beamten der Bank als zahlreiche mittelbare Organe der Bank.

Sie werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Direktoriums ernannt.

Der Präsident kann sich für Bestallungen gemäß dem oben erwähnten Erlasse des Reichspräsidenten des großen Reichssiegels bedienen.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten regelt das vom Reichsbankdirektorium erlassene Beamtenstatut der Reichsbank vom 27. 12. 1924, das gemäß § 9 Abs. 3 BG. den Beamten der Reichsbank die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und ebenso deren Pflichten aufzuerlegen hat [4]). Für Ansprüche aus dem Reichsbankbeamtenverhältnis ist der ordentliche Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen und nur für vermögensrechtliche Ansprüche zulässig.

---

tretungsbefugnis der Vorstände der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, deren Erklärungen für die Reichsbank verbindlich sind, wenn sie innerhalb des Geschäftskreises der betreffenden Zweiganstalt von beiden Vorstandsmitgliedern oder ihren Stellvertretern abgegeben werden. Dagegen haben die Vorstände der Reichsbanknebenstellen keine gesetzliche Vertretungsbefugnis; sie können nur auf Grund einer Vollmacht für die Reichsbank verbindlich handeln oder Erklärungen entgegennehmen. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank bestimmt sich nach § 17 ZPO. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Mitte und Landgericht I in Berlin. Daneben besteht gemäß § 7 Abs. 4 BG. in Anlehnung an § 21 ZPO. ein besonderer Gerichtsstand an den Sitzen der selbständigen Zweiganstalten; er ist jedoch sachlich beschränkt auf Klagen, sei es aus Rechtsgeschäften oder unerlaubten Handlungen, die auf den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt Bezug haben. Klagen, die sich auf den Geschäftsbetrieb einer Reichsbanknebenstelle beziehen, sind bei dem Gericht der übergeordneten Bankanstalt oder im allgemeinen Gerichtsstand der Bank zu erheben.

[4]) Abweichungen vom Reichsbeamtenrecht sind nur insoweit zulässig, als es zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes notwendig ist (§ 9 Abs. 3).

Bei Verstößen gegen die durch das Statut auferlegten Pflichten unterliegen die Beamten dem Reichsbeamtendisziplinarstrafrecht, das in den Formen des Reichsbeamtendisziplinarverfahrens durchgeführt wird; hierbei übt der Präsident die Befugnisse der obersten Reichsbehörde aus.

Ferner finden die Bestimmungen in § 359 StGB., §§ 54, 76, 96 StPO.; §§ 376, 408 ZPO. sowie das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. 5. 1910 auf die Reichsbank und ihre Beamten sinngemäß Anwendung (§ 46 letzter Absatz).

Die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Reichsbankbeamten trägt die Reichsbank. Ihre Regelung enthält die ebenfalls vom Reichsbankdirektorium auf der Grundlage der reichsrechtlichen Beamtenbesoldungsvorschriften erlassene Gehalts- und Ruhegehaltsordnung (§ 10) [5]. Sämtliche diesbezüglichen Vorschriften sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind vor Erlaß der Reichsregierung mitzuteilen [6].

Dagegen werden die Vorschriften über die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums vom Generalrat erlassen, die dieser nach freiem Ermessen festsetzt. Im Gegensatz zum alten Bankgesetz bestimmt das neue ausdrücklich, daß weder den Mitgliedern des Direktoriums noch den übrigen Beamten gegen das Reich Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse zustehen [7].

Zu den Beamten der Bank gehören ferner die Bankkommissare der Reichsbankhauptstellen und die Bankjustitiare der Reichsbankstellen. Sie sind Hilfsorgane des Reichsbankdirektoriums und werden

---

5) Eine von den reichsrechtlichen Bestimmungen abweichende günstigere Regelung der Dienstbezüge der Beamten ist nur zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes notwendig ist. Bestehen über die Zulässigkeit der Regelung zwischen Reichsbankdirektorium und Reichsregierung Meinungsverschiedenheiten, so kann diese binnen 4 Wochen nach Mitteilung die Entscheidung eines Schiedsgerichts anrufen; vgl. Näheres § 10. Eine solche abweichende günstigere Regelung der Dienstbezüge ist in der Tat erfolgt.

6) Eine gleiche Bestimmung besteht für das vom Reichsbankdirektorium erlassene Beamtenstatut nicht.

7) Vgl. oben S. 41 Anm. 11.

vom Präsidenten ernannt; ebenso wird ihr Geschäftskreis von ihm festgesetzt (§ 8). In der Regel sind es höhere richterliche Beamte oder Verwaltungsbeamte; sie üben ihre Tätigkeit im Nebenamte aus[8]. Diese besteht insbesondere in der Abnahme der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen und in der juristischen Beratung der Vorstandsbeamten[9]. Daneben werden sie in der Regel zu Urkundsbeamten bestellt, die vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten bestellt werden können, und die die Fähigkeit zum Richteramte haben müssen. Sie sind befugt, Urkunden in Angelegenheiten der Reichsbank aufzunehmen, wobei es sich lediglich um Urkunden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Diese haben die gleiche Wirkung, als ob sie von einem Gericht oder Notar aufgenommen seien. Ferner sind sie berechtigt, in Angelegenheiten der Bank Unterschriften zu beglaubigen und, wie schon erwähnt, Zeugnisse zur Legitimation im Rechtsverkehr für das Reichsbankdirektorium und die zur gesetzlichen Vertretung der Reichsbank berechtigten Vorstandsbeamten der Zweiganstalten auszustellen. Diese Zeugnisse haben im Rechtsverkehr eine den Handelsregisterauszügen entsprechende Beweiskraft[10].

Die Rechtsverhältnisse der Urkundsbeamten werden durch das vom Reichsbankdirektorium erlassene Beamtenstatut mit geregelt. Die Befugnisse der vorgesetzten Dienstbehörde übt das Reichsbankdirektorium aus.

Die Urkundsbeamten sind (gemäß dem bereits erwähnten Erlasse des Reichspräsidenten) zur Führung des kleinen Reichssiegels ermächtigt.

b) Der Generalrat und der Kommissar für die Notenausgabe.

Neben dem Reichsbankdirektorium steht als neugeschaffenes Organ der Bank der Generalrat, der nach dem Sachverständigen-

---

[8]) Vgl. Koch-Schacht S. 98.

[9]) Ihre Befugnisse sind im wesentlichen dieselben wie die der früheren Bankkommissare; vgl. oben S. 41 Anm. 12.

[10]) Vgl. Kaufmann in der JurW. vom 1. 11. 1924 S. 1585/86.

bericht umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und Tätigkeit der Bank erhalten sollte, welche die Interessen der Gläubigernationen berühren könnten (§ 14).

Er besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 7 die deutsche Staatsangehörigkeit und je 1 die britische, französische, italienische, belgische, amerikanische (Vereinigte Staaten), holländische und schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen müssen [11]. Der Reichsbankpräsident ist eines der deutschen Mitglieder und zugleich Vorsitzender des Generalrats. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mit Ausnahme des Präsidenten und des Kommissars für die Notenausgabe [12] 3 Jahre [13].

Die Wahl der ersten Mitglieder, deutscher wie fremder Staatsangehörigkeit, des Generalrats erfolgte durch das Organisationskomitee (§ 16 Abs. 3 u. 4) [14]. Bei Fortfall eines deutschen Mitgliedes mit Ausnahme des Präsidenten findet die Ergänzung des Generalrats im Wege der Kooptation durch die übrigen deutschen Mitglieder des Generalrats statt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseigner (§§ 16 Abs. 1, 44 Nr. 10 BG.; § 28 Satzung) [15]. Beim Ausscheiden eines ausländischen Mitgliedes findet eine Neuwahl einer Person derselben Staatsangehörigkeit durch die übrigen ausländischen Mitglieder des Generalrats statt. Einigkeit bis auf eine Stimme ist hierfür erforderlich [16].

---

[11]) Durch einstimmigen Beschluß kann der Generalrat die Zahl seiner deutschen Mitglieder erhöhen. Ein solcher Beschluß ist bisher nicht gefaßt worden.

[12]) Vgl. unten S. 64.

[13]) Im Interesse der Kontinuität ist für die Amtsperiode der ersten Mitglieder des Generalrats in § 15 Abs. 2 Satz 2 u. 3 eine verschiedene Dauer angeordnet.

[14]) Vgl. Koch-Schacht S. 126 Anm. 1 u. 3.

[15]) Eine Wahl der deutschen Mitglieder des Generalrats, mit Ausnahme des Präsidenten, durch die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseigner wäre nur möglich, wenn der Generalrat durch einstimmigen Beschluß die Zahl seiner deutschen Mitglieder erhöhen sollte (vgl. Koch-Schacht S. 126).

[16]) Vor der Wahl soll der Generalrat die Zentralnotenbank des Landes, dessen Staatsangehöriger der zu Wählende ist, um gutachtliche Äußerung ersuchen.

Zu den Befugnissen des Generalrats, die der Dawesplan übrigens sehr viel umfangreicher vorgesehen hatte, gehören: die Wahl des Reichsbankpräsidenten[17]), die Zustimmung zu der durch den Präsidenten erfolgenden Wahl der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums[17]), das Recht zur Abberufung des Präsidenten oder von Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Präsidenten, falls ein wichtiger Grund vorliegt (§ 6), die Zustimmung zur Abänderung der Satzung (§ 12), die Wahl des Kommissars für die Notenausgabe (§ 19), der Erlaß von Vorschriften über Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums (§ 10 Abs. 1) und die Beschlußfassung über die Vermehrung der deutschen Mitglieder des Generalrats (§ 14).

Hinsichtlich der Geschäftsführung der Bank steht ihm ein Prüfungsrecht zu gegenüber den Berichten, die ihm vom Präsidenten und dem Kommissar vorgelegt werden (§ 18 Abs. 2), und ein Beschlußfassungsrecht über alle von diesen gemachten Vorschläge, sowie über eine vorübergehende abweichende Regelung der Golddeckung (§ 29). Ferner erfordert die Annahme langfristiger Schuldverschreibungen des Reiches als Pfandsicherheit im Lombardverkehr die generelle Ermächtigung des Generalrats (§ 21). Endlich kann das Inkrafttreten der Vorschrift über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten in Gold oder Devisen nur mit seiner Zustimmung erfolgen (§ 52).

Die Sitzungen des Generalrats finden monatlich einmal statt (§ 11 Satzung); er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen oder mit einfacher Stimmenmehrheit,

---

Um die Mitglieder des Generalrats von jedem Einflusse der Regierung ihres Landes fernzuhalten, dürfen die deutschen Mitglieder weder unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes noch Personen sein, die von der Reichsregierung oder einer Landesregierung eine Bezahlung erhalten; ebenso dürfen die ausländischen Mitglieder weder unmittelbare Staatsbeamte noch Personen sein, die von ihrem Staate oder seiner Regierung eine Bezahlung erhalten (§ 17).

[17]) Die Regelung des Stimmrechts (§ 6 Abs. 4 u. 6) sowie die Zusammensetzung des Generalrats lassen diese Befugnisse als den deutschen Hoheitsinteressen nicht allzu gefährlich erscheinen (v. Eynern S. 116).

wenn der Präsident und der Kommissar in der Mehrheit sind (§ 18)[18].

Die Beschlüsse des Generalrats dürfen die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank, insbesondere die diesem ausschließlich übertragene Leitung der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Reichsbank nicht beeinträchtigen[19].

Um eine dauernde Überwachung des Reichsbankbetriebes zu erreichen, wird eines der ausländischen Mitglieder des Generalrats zum Kommissar für die Notenausgabe bestellt, mit einer Mehrheit von 9 Stimmen, der mindestens 6 ausländische Stimmen angehören müssen (§ 19)[20]; seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Seine Aufgabe besteht im wesentlichen darin, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, die Vorlage aller Unterlagen zu verlangen und Untersuchungen anzustellen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgabe zweckmäßig erscheint. Insbesondere sind ihm die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten fortlaufend zur Prüfung und Billigung vorzulegen; zugleich steht ihm das Recht zu, den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beizuwohnen (§ 27).

Die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten unterliegt ebenfalls seiner Kontrolle. Jede Note, die in Umlauf gesetzt wird, hat seinen Kontrollstempel zu tragen (§ 27)[21].

---

[18]) Ist ein Mitglied behindert, an der Sitzung teilzunehmen, so steht es ihm frei, durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe an seiner Statt zu ermächtigen.

[19]) Vgl. Koch-Schacht S. 130; and. M. Spohr S. 43.

[20]) Möglich ist die Wahl eines Nichtmitgliedes; diese bewirkt das Ausscheiden des bisherigen Mitgliedes gleicher Staatsangehörigkeit.

[21]) Der Kommissar und seine Hilfsarbeiter sind hinsichtlich aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank zu völliger Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Die Organe der Anteilseigner.

Die Anteilseigner, die das Grundkapital der Reichsbank aufgebracht haben, üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Bank durch die Generalversammlung aus (§ 11).

Zur Teilnahme an ihr ist jeder verfügungsberechtigte Anteilseigner, der in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen ist, berechtigt [22]). Auf jeden Anteil — die Anteile lauten über 100 RM. (§ 5 Abs. 4) — entfällt eine Stimme. Mehr als 300 Stimmen dürfen aber in einer Hand nicht vereinigt sein. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet [23]).

Die Generalversammlung findet spätestens im Mai jeden Jahres statt, sie kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch das Reichsbankdirektorium mittels öffentlicher Bekanntmachung in den dazu bestimmten Blättern [24]) (§§ 13, 29 Satzung). Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, die in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind (§ 16 Satzung). Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Reichsbankpräsident oder sein Vertreter (§ 14 Satzung).

Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats können der Generalversammlung beiwohnen und sich an der Beratung beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein (§ 14 Satzung).

Die Befugnisse der Generalversammlung sind auch im neuen Bankgesetz eng begrenzt: sie empfängt jährlich den Verwaltungsbericht, beschließt über die Bilanz und Gewinnverteilung nach Maßgabe des Gesetzes, sowie über Abänderungen der Satzung nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats (§ 12 BG.). Ferner bedarf die Ergänzungswahl zum Generalrate bei Fortfall eines deutschen Mitgliedes, mit Ausnahme des Präsidenten, der Bestätigung durch die die deutsche Reichsangehörigkeit

---

[22]) Vgl. ferner § 12 Satzung.

[23]) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Nennbetrag der Anteile. Nur in diesem Falle werden die 300 übersteigenden Anteile berücksichtigt.

[24]) Vgl. die Aufstellung bei Koch-Schacht S. 228.

besitzenden Anteilseigner (§ 28 Satzung). Endlich wählen sie auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums aus den deutschen Anteilseignern die Mitglieder des Zentralausschusses und aus diesem die Deputierten[25]) und beschließen gegebenenfalls über ihre Ausschließung (§ 13 BG.; §§ 23, 19 Abs. 2 Satzung). Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Generalrats, des Zentralausschusses, von zwei Anteilseignern und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums bestellt (§ 15 Satzung).

Der Zentralausschuß ist ein ständiger Ausschuß der Anteilseigner (§ 13 BG.). Er soll aus 21 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern bestehen, die, wie erwähnt, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums gewählt werden, und die den Kreisen von Bankgewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft angehören; sie müssen deutsche Reichsangehörige und zugleich als Inhaber von mindestens je 30 Reichsbankanteilen in den Stammbüchern eingetragen sein[26]) (§ 13 BG.; § 17 Satzung). Die Befugnisse des Zentralausschusses sind im Verhältnis zu früher stark eingeschränkt; gänzlich genommen sind ihm seine Kontrollbefugnisse gegenüber der Verwaltung. Seine Aufgabe besteht allein in der Erteilung von Gutachten, um die ihn das Reichsbankdirektorium in geeigneten Fällen nach freier Entschließung angehen kann. Infolgedessen ist auch die frühere Bestimmung, nach welcher der Zentralausschuß sich monatlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums zu versammeln hatte, fortgefallen. An den Beratungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen, nehmen die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums teil[27]) (§ 22 Satzung). Die Mitglieder des Zentralausschusses haben

---

[25]) Siehe unten Anm. 28.

[26]) $1/3$ der Mitglieder des Zentralausschusses scheidet jährlich aus; die Mitglieder beziehen keine Besoldung (§§ 18, 19 Abs. 1 Satzung).

[27]) Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, 2 Ausschußmitgliedern und dem vom Prä-

gleiches Stimmrecht (§ 20 Satzung). Über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank haben sie ebenso wie die Leiter und Beamten der Bank und die Mitglieder des Generalrats Schweigen zu beobachten, anderenfalls die Generalversammlung berechtigt ist, ihre Ausschließung zu beschließen (§ 20 BG.; § 19 Satzung).

Entsprechend der starken Beschränkung der Befugnisse des Zentralausschusses ist auch die Stellung und Aufgabe der Deputierten, zu denen die Generalversammlung drei Mitglieder des Zentralausschusses und neben ihnen drei Stellvertreter bestimmen soll (§ 23 Satzung) [28], geändert und lediglich darauf beschränkt, dem Reichsbankdirektorium auf dessen Ersuchen in besonderen Angelegenheiten beratend zur Seite zu stehen. Zu diesem Zwecke können sie vom Reichsbankdirektorium zu seinen Sitzungen zugezogen werden (§ 13 BG.), während sie nach früherem Recht berechtigt waren, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Daneben bestehen bei den Hauptstellen und größeren selbständigen Zweiganstalten Bezirksausschüsse und Beigeordnete, die eine ähnliche Stellung und Aufgabe gegenüber den Bankanstalten haben wie Zentralausschuß und Deputierte gegenüber dem Reichsbankdirektorium (§ 13 Abs. 4 BG.) [29].

§ 9.

Das Grundkapital der Reichsbank.

Das Grundkapital [1]) der Reichsbank, das früher 180 Millionen Mark betragen hatte und das für die neue Reichsbank mit höchstens 100 Millionen Mark in Ansatz zu bringen war (§ 5 BG.), wurde

---

sidenten des Reichsbankdirektoriums zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet (§ 21 Satzung).

[28]) Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 3. 1925 wurde die Wahl der Deputierten dem Zentralausschuß übertragen (Koch-Schacht S. 118).

[29]) Näheres vgl. §§ 24—26 Satzung.

[1]) Vgl. zum folgenden Verwaltungsbericht für 1924 S. 16 und Koch-Schacht Anm. 3 u. 5 zu § 5 BG. Die alten Reichsbankanteilscheine wurden gegen neue umgetauscht.

durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. 10. 1924 auf 90 Millionen RM. umgestellt. Gleichzeitig wurde das Reichsbankdirektorium ermächtigt, eine Erhöhung des Kapitals um 210 Millionen RM. auf den in § 5 BG. vorgesehenen Mindestbetrag von 300 Millionen RM. vorzunehmen, wobei die neuauszugebenden Anteilscheine ausschließlich in Gold oder Devisen einzuzahlen waren (§ 5 Abs. 2 BG.)[2]. Auf Grund dieser Ermächtigung ist im Januar 1925 das Kapital auf 122 788 000 RM.[3] erhöht worden, indem Anteile in Höhe von 32 263 000 RM. den Aktionären der deutschen Golddiskontbank im Austausch gegen ihre Golddiskontbankaktien[4] und Anteile in Höhe von 525 000 RM. den Aktionären der Schleswig-Holsteinischen Girobank gegen Vollzahlung in Devisen gegeben wurden.

Die Anteilseigner haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Bank (§ 5 letzter Absatz).

Die Reichsbankanteile sind unteilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in § 38 BG. unkündbar (§ 1 Satzung); sie werden auf den Namen gestellt und mit Angabe der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen (§ 5 Abs. 4 BG.; § 1 Satzung).

Die Übertragung der Reichsbankanteile kann durch Indossament erfolgen, für dessen Form die Vorschriften der Artikel 11—13 WO. gelten (§ 3 Satzung). Der Übergang des Eigentums eines Bankanteils ist in den Stammbüchern sowie auf dem Anteilscheine zu vermerken (§ 2 Satzung)[5].

---

[2]) Gemäß § 48 BG. finden die Vorschriften des Börsengesetzes über den Prospektzwang auf die Reichsbankanteile keine Anwendung. Ein bei der Begebung von Anteilscheinen etwa zu gewinnendes Aufgeld fließt dem Reservefonds zu (§ 37 Abs. 4 BG.).

[3]) In den Verwaltungsberichten für 1925 und die folgenden Jahre ist das Grundkapital mit 122 788 100 RM. angegeben.

[4]) Sie waren etwa zu $^1/_3$ der Gesamtsumme (5 Millionen Pfund Sterling) eingezahlt; vgl. Näheres Koch-Schacht Anm. 4 zu § 5 BG.

[5]) Im Verhältnis zur Bank wird nur derjenige als Anteilseigner angesehen, der als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 2 Abs. 2 u. 3

§ 10.

Die Gewinnverteilung.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung gelten besondere Normen (§§ 36 Abs. 4, 37 Abs. 4 BG.; § 9 Satzung; § 37 Abs. 1—3 BG.). Bilanz und Gewinnverteilung sind vom Reichsbankdirektorium aufzustellen und der Generalversammlung zur Beschlußfassung nach Maßgabe des Gesetzes vorzulegen.

An dem jährlichen Reingewinne der Bank nehmen das Reich und die Anteilseigner teil. Über seine Verteilung bestimmt das Gesetz, daß zunächst 20% so lange einem Reservefonds zuzuführen seien, als dieser weniger als 12% des durchschnittlichen Notenumlaufes (der Hauptverbindlichkeit der Bank) während der letzten sechs Monate des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, beträgt. Alsdann ist den Anteilseignern eine Dividende von 8% zu zahlen. Der Restbetrag wird in der Weise verteilt, daß von den ersten 50 Millionen RM. das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte, von den nächsten 50 Millionen das Reich $^3/_4$, die Anteilseigner $^1/_4$ und von der dann noch etwa verbleibenden Summe das Reich $^9/_{10}$, die Anteilseigner $^1/_{10}$ erhalten. Den Anteilseignern werden diese Beträge entweder als

---

Satzung). Ebenso ist die Verpfändung eines Bankanteils unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern und auf dem Anteilscheine zu vermerken, andernfalls die Verpfändung der Reichsbank gegenüber unverbindlich ist. Entsprechend erfolgt die Löschung des Pfandrechts auf Vorlegung des Anteilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers (§ 4 Satzung). Der Eigentümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle der Liquidation der Bank keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und der Satzung zustehenden Rechten nicht beschränkt (§ 4 Satzung). Verlorene oder vernichtete Anteilscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Hierbei finden die Vorschriften der §§ 799 Abs. 2, 800 BGB. und §§ 1003 ff. ZPO. Anwendung. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Berlin-Mitte ausschließlich zuständig (§ 6 Satzung).

Zuschlag zur Dividende gezahlt oder einem Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlung zugeführt [1]).

Reicht der Reingewinn eines Jahres zur Verteilung der Dividende von 8% nicht aus, so ist der fehlende Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre nach Auffüllung des Reservefonds vorweg zu entnehmen oder aus einer vorhandenen Dividendenreserve zu entnehmen [2]).

Der dem Reiche zufließende Gewinnanteil wird zunächst zur Einziehung der umlaufenden Rentenbankscheine verwandt [3]).

§ 11.

Die Auflösung der Reichsbank.

Nach dem Fortfall des Rechtes der Reichsbank, Banknoten auszugeben, ist das Reich berechtigt, mit einjähriger Ankündigungsfrist die Reichsbank aufzuheben und ihre Grundstücke zu übernehmen [1]) (§ 38 Abs. 1 BG.).

Die Aufhebung der Bank würde durch Gesetz zu erfolgen haben. Die Ansicht Neufelds [2]), daß sie durch einen verwaltungsrechtlichen Akt, den die Reichsregierung vornehme, erfolge, ist abzulehnen, da das neue Bankgesetz im Gegensatz zum alten Bankgesetz eine Aufhebung im Verwaltungswege nicht ausdrücklich vorbehalten hat [3]).

---

[1]) Die Dividende wird spätestens vom 1. Juni des folgenden Jahres ab gezahlt (§ 10 Abs. 1 Satzung). Für die Jahre 1924—1926 wurde eine Dividende von je 10%, für 1927 eine Dividende von 12% verteilt. Der Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlung betrug am 31. 12. 1927 etwa 45 Millionen RM.

[2]) Die garantierte Mindestdividende ist eine sog. kumulative Dividende. Die Nachzahlung erfolgt in der Weise, daß der nachzuzahlende Betrag auf den Dividendenschein des Jahres zur Ausschüttung gelangt, aus dessen Gewinn die Nachzahlung erfolgt (§ 10 Abs. 2 Satzung).

[3]) §§ 6, 7 lit c Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 252). Erst nachdem sämtliche Rentenbankscheine aus dem Verkehr gezogen sind, fließt der Gewinnanteil des Reiches in den Reichshaushalt.

[1]) Wegen des Übernahmepreises vgl. § 38 Abs. 2 u. 3 BG.

[2]) S. 98/99.

[3]) Vgl. Gierke, PrivR. S. 644 u. Anm. 53.

Die an die Aufhebung sich anschließende Liquidation erfolgt durch das Reichsbankdirektorium (§ 30 Satzung)[4].

Im Gegensatze zu § 41 a. BG., Art. 1 § 2 Nov. vom 16. 12. 1919, wonach im Falle der Aufhebung der Bank der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen war, zu gleichen Teilen an das Reich und die Anteilseigner übergehen sollte, erwähnt das neue Bankgesetz nichts von einer Regelung der Verteilung der Reservefonds. Koch-Schacht meint, daß sie den Anteilseignern voll zuzusprechen seien[5]. Ist die Reichsbank jedoch eine öffentliche Anstalt, so kann ihr Vermögen mangels besonderer Bestimmungen nur an den Verband fallen, der sie ins Leben gerufen hat, also an das Reich[6].

Der Ansicht, daß man die Frage, ob die Reichsbank von sich aus in Liquidation treten könne, für die Zeit nach Ablauf des 50jährigen Notenprivilegs werde bejahen können, vermögen wir uns nicht anzuschließen[7]. Die Vorschrift (§ 38 Abs. 4): „Bevor die Reichsbank in Liquidation tritt, hat sie die Reichsregierung hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen", ist u. E. nur so aufzufassen, daß die Reichsbank nach erfolgter Ankündigung der Aufhebung durch das Reich den Beginn der Liquidation der Reichsregierung anzuzeigen habe.

§ 12.

Das Notenprivileg, die Aufgaben und der Geschäftskreis der Reichsbank.

Auf Grund seines Notenhoheitsrechtes hat das Reich der Reichsbank das Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben, verliehen. Dieses Recht ist als ausschließliches Recht und auf die Dauer von 50 Jahren erteilt (§ 2 BG.)[1].

---

[4]) Abgesehen von § 38 Abs. 2 u. 3 BG. bestehen nähere Vorschriften für die Liquidation nicht. Sollte es zur Aufhebung der Bank kommen, was jedoch nicht anzunehmen ist, so würden die fehlenden Vorschriften durch Gesetze erlassen werden müssen. Vgl. Neufeld S. 98; and. M. Koch-Schacht S. 216.

[5]) S. 217. — [6]) Gierke a. a. O. — [7]) Koch-Schacht S. 217.

[1]) Unberührt bleiben die bestehenden Notenausgaberechte der vier Privatnotenbanken, die zusammen bis zu 194 Millionen RM. Noten ausgeben dürfen

Die Stellung der Reichsbank als Zentralnotenbank ist somit vom Gesetzgeber eindeutig festgelegt worden.

Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel, sie lauten auf Reichsmark [2]) (§ 3 BG.).

Die Noten der Bank sind in deutschen Goldmünzen oder in Goldbarren, in Schecks oder Auszahlungen, die in fremder Währung und auf eine ausländische Zentralnotenbank lauten müssen, einzulösen (§ 31 BG., § 27 Satzung). Diese Vorschrift ist jedoch zur Zeit noch nicht in Kraft getreten (§ 52 BG.).

Die allgemeinen Aufgaben der Bank sind dieselben geblieben: sie hat den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen (§ 1); hierzu kommt ihre vornehmste Aufgabe: der Schutz und die Erhaltung der deutschen Währung [3]).

(§ 2 BG.), und deren Rechtsverhältnisse das Privatnotenbankgesetz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 246) regelt. Die Rentenbank darf den Betrag der ausgegebenen Noten nicht erhöhen (§ 2 BG.). Die Reichsbank hat den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine innerhalb längstens 10 Jahren zu liquidieren (§ 5 Ges. über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen). Das Notenausgaberecht der Golddiskontbank wird aufgehoben (§ 2 BG.); vgl. oben S. 7. Die Ansicht, daß das Recht der Banknotenausgabe für die Bank ein Privileg sei (Reichsbank I S. 38; auch Abschnitt I des neuen Bankgesetzes ist überschrieben: Notenprivileg der Reichsbank), ist in Wahrheit unzutreffend. Denn die Erteilung der Befugnis zur Notenausgabe geschah nicht, um der Bank die Möglichkeit eines gewinnabwerfenden Betriebes zu geben, sondern, weil es als Mittel für die Durchführung der ihr auferlegten Aufgaben gedacht war. Somit ist die Notenausgabe nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Bank (vgl. Breit S. 184).

[2]) Der bisherige Notenumlauf der Bank ist aufzurufen und gegen Reichsmarknoten umzutauschen, wobei eine Billion Mark früherer Währung gleich einer Reichsmark ist (Näheres siehe Verwaltungsbericht für 1925 S. 14). Die Banknoten stellen keine Inhaberschuldverschreibung dar, sondern sind lediglich Geldzeichen. Vgl. RGZ. Bd. 114 S. 29; Koch-Schacht S. 69ff., 218; siehe auch Breit S. 60/61. Neben der im Bankgesetz vorgesehenen Regelung erfolgte die Neuordnung der deutschen Währung durch das Münzgesetz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 254).

[3]) Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Wesentliches.

Der Erleichterung der Zahlungsausgleichungen dient in erster Linie der Giro- und Abrechnungsverkehr der Reichsbank[4]).

Für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgt sie, indem sie vor allem verfügbare Kapitalien der Wirtschaft, die ihr im Giro- und Depositenverkehr zugehen, im Lombard- und Diskontverkehr nutzbar macht. So flossen der Reichsbank früher große Beträge der Eisenbahn und Post über die Reichshauptkasse als Giroguthaben zu. Heute dürften hierzu die der Reichsbank durch den Reparationsagenten gegebenenfalls zugeführten und bei ihr angesammelten Beträge Verwendung finden[5]).

Der Regelung des Geldumlaufes dient insbesondere das Recht der Notenausgabe.

Hierdurch wird sie zur letzten Geldquelle für die gesamte deutsche Volkswirtschaft[6]). Das Notenemissionsrecht der Bank dient, wie Koch-Schacht[7]) hervorhebt, nach seiner ursprünglichen und richtigen Zweckbestimmung der kurzfristigen Regelung des Geldumlaufes; es soll die Menge der umlaufenden Noten elastisch der jeweiligen normalen Zunahme oder Abnahme des Verkehrsbedarfs anpassen, die Noten aber nicht zu längerfristigen oder dauernden Anlagezwecken herleihen und in den Verkehr bringen.

Die Höhe des Notenumlaufs ist gesetzlich nicht bestimmt[8]); sie ist aber insofern begrenzt, als die Reichsbank verpflichtet ist,

---

4) Reichsbank I S. 50 ff. Auf Girokonto wurden 1926 etwa 270 Milliarden RM. vereinnahmt und etwa der gleiche Betrag verausgabt; während die bei den 60 Abrechnungsstellen abgerechneten Beträge sich auf etwa 57 Milliarden RM. beliefen (Verwaltungsbericht für 1926 S. 18).

5) Vgl. Koch-Schacht S. 19/21 und unten S. 83.

6) Reichsbank I S. 38.

7) S. 19.

8) Eine absolute Beschränkung des Notenumlaufs gab es auch für die alte Reichsbank nicht. Sie hatte das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben (§ 16 a. BG.). Eine mittelbare Beschränkung des Notenumlaufs wurde jedoch durch die Deckungsnorm des § 17 (sogen. Dritteldeckung) und durch die Notensteuer des § 9 (indirekte Kontingentierung) erzielt. Ein steuerfreies Notenkontingent kennt das neue Bankgesetz nicht; es betrug für die alte Reichsbank 550 Millionen Mark und erhöhte sich jeweils am Quartalsultimo auf 750 Millionen Mark (Art. 2 Nov. vom 1. 6. 1909). Bei Ausbruch des Krieges

für den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten jederzeit eine Deckung von mindestens 40 % in Gold oder Devisen zu halten (§ 28 BG.)[9]. Diese Deckung muß zu mindestens drei Vierteln aus Gold bestehen; der übrige Teil des Notenumlaufes kann auch durch diskontierte Wechsel und Schecks gedeckt sein. Unter besonderen Umständen kann diese Golddeckung auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums durch Beschluß des Generalrats, wobei Einstimmigkeit bis auf eine Stimme erforderlich ist, unter 40 % herabgesetzt werden (§ 29 BG.). Dauert diese Herabsetzung des Golddeckungsverhältnisses länger als eine Bankausweiswoche, d. h. zeigt sie sich in zwei aufeinanderfolgenden Wochenausweisen, so hat die Bank von dem an der vorgeschriebenen Deckung von 40 % fehlenden Betrag prozentual bemessene Notensteuern gemäß den Bestimmungen des § 29 BG. an das Reich zu zahlen.

Diese Vorschrift bezweckt, die Unterschreitung der Deckungsgrenze zu erschweren, denn die Notensteuer kürzt infolge ihrer progressiven Staffelung in verstärktem Maße die Gewinne der Bank aus der erhöhten Ausnutzung der Notenausgabe zugunsten des Reiches.

Ebendahin zielt auch die Bestimmung, daß, wenn die Deckung unter 40 % liegt, der Diskontsatz der Bank mindestens 5 % zu betragen hat, und daß mit steigender Notensteuer eine weitere Diskonterhöhung Hand in Hand gehen muß, da die hohen Diskontsätze dahin wirken, das Kreditbedürfnis der Wirtschaft auf das notwendige Maß zurückzuführen[10].

---

wurden die Bestimmungen des § 9 über die Notensteuer außer Kraft gesetzt und die des § 17 über die sogen. bankmäßige Deckung wesentlich geändert. Vgl. oben S. 2—4.

[9]) Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barrengold, sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 RM berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer ausländischen Zentralnotenbank befinden. Devisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind; sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen (§ 28 BG.).

[10]) Die Tatsache, daß der Notensteuersatz unter Umständen wesentlich über den offiziellen Reichsbankdiskont hinausgehen kann, bedeutet eine gegebenenfalls

Die der Reichsbank zugewiesenen Aufgaben und das ihr verliehene Recht der Notenausgabe ließen zugleich eine genaue Regelung ihrer Geschäftstätigkeit im Gesetz notwendig erscheinen. Durch diese Regelung ist gleichzeitig die Sicherheit der Bank und die dauernde Liquidität ihrer Mittel im Interesse der Einlösung der Noten gewährleistet[11]).

Das Gesetz zählt nicht nur die Geschäfte auf, welche die Reichsbank zu betreiben verpflichtet und befugt ist, sondern verbietet auch ausdrücklich den Abschluß bestimmter Geschäfte (§§ 21, 22, 24 BG.).

So ist die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Preise von 1392 RM. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen[12]). Diese Bestimmung bildet für normale Zeiten einen wichtigen Bestandteil der Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung der Goldwährung.

Da die Reichsbank dem Einreicher von Barrengold den Gegenwert dafür Zug um Zug in Reichsbanknoten auszahlt, so hat — wie die Erfahrung lehrt — diese Goldankaufspflicht zur Folge, daß die Privatpersonen von ihrem freien Prägerecht keinen Gebrauch machen und daher fast alle zu monetären Zwecken verfügbaren Goldbestände der Reichsbank zuleiten[13]).

Zugleich sichert diese Verpflichtung der Reichsbank, alle Angebote zum Ankauf von Barrengold zu einem bestimmten Preise an-

---

stark fühlbare Beschränkung der Gewinne der Bank aus der Notenausgabe (Koch-Schacht S. 181). Die Steuer verfolgt nicht fiskalische, sondern bankpolitische Zwecke; sie bezweckt, die Innehaltung einer gesunden Kreditpolitik zu sichern.

[11]) Zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens hat die Reichsbank (neben der jährlich zu veröffentlichenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) gemäß den Bestimmungen des § 36 BG. wöchentlich ihren Vermögensstand zu veröffentlichen. Da die Vergleichung dieser Ausweise einen Überblick über die Lage und voraussichtliche Gestaltung des Geldmarktes, über die in den Schwankungen der Kreditansprüche sich äußernden Konjunkturbewegungen, wie über die Zahlungsverhältnisse der nationalen Wirtschaft zum Auslande gewähren, so bilden sie ein wichtiges „Wirtschaftsbarometer" (Koch-Schacht S. 198).

[12]) Das Geschäft ist Kauf, nicht Tausch.

[13]) Koch-Schacht S. 154. Sie vermeiden hierdurch den Zinsverlust, der durch die zeitraubende Prägung ihres Goldes bei der Münze entstehen würde.

zunehmen, bzw. das durch das Münzgesetz (§ 7) begründete freie Prägerecht in Verbindung mit der Noteneinlösungspflicht (§ 31 BG.) die gleiche Bewertung von Währungsgeld und Reichsbanknoten [14]).

Die Befugnis der Reichsbank, Gold in Barren und Münzen für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen, dient ebenfalls ihrer Aufgabe der Erhaltung der Goldwährung, die eine angemessene Golddeckung der Noten, sowie die Abgabe oder Hereinnahme von Gold zum Spitzenausgleich der Zahlungen zwischen Deutschland und dem Auslande erfordert [15]).

Auf denselben Zweck zielt auch der Ankauf und Verkauf von Devisen ab, unter denen hier ausländische Banknoten, sowie im Auslande zahlbare und auf ausländische Währung lautende Wechsel, Schecks und täglich fällige Forderungen zu verstehen sind [16]).

Ferner ist die Bank zum Ankauf und Verkauf von Silber in Barren und Münzen berechtigt, das auch heute noch für den internationalen Zahlungs- und Devisenverkehr von Bedeutung ist [17]).

Das wichtigste Aktivgeschäft der Bank ist die Diskontierung [18]) von Wechseln und Schecks; es ist die Form, in der die Bank den

---

[14]) Solange jedoch die Vorschrift über die Noteneinlösungspflicht der Reichsbank noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Vorschrift des § 22 keine erhebliche praktische Bedeutung; sie dürfte vor der Hand nur zur Folge haben, daß das Gold nicht unter den festgesetzten Preis sinken kann, daß also die Reichsbanknoten gegenüber dem Gold kein Agio bekommen können (Koch-Schacht S. 35, 154).

[15]) Koch-Schacht S. 140.

[16]) Koch-Schacht S. 141. Der Kreis der ankaufsfähigen Devisen ist also weiter gezogen als der der deckungsfähigen Devisen im § 28 BG., siehe oben S. 74 Anm. 9. Durch das Devisengeschäft kommt die Reichsbank nicht nur in die Lage, zum Zwecke von Zahlungen nach dem Auslande Wechsel aus ihrem Bestande abzugeben, sondern vermag auch durch gesteigertes Angebot an den Börsen einem Steigen der Wechselkurse entgegenzuarbeiten. So ist es der Reichsbank wiederholt gelungen, Überschreitungen des Goldpunktes und drohende Goldausfuhren wirksam zu verhindern oder wenigstens für eine gewisse Zeit hinauszuschieben und so nach Dauer und Umfang zu beschränken (Reichsbank I S. 100).

[17]) Koch-Schacht S. 140.

[18]) Über den Begriff „diskontieren" siehe Koch-Schacht S. 144; Breit S. 127; Laband Bd. III S. 147 Anm. 2.

größten Teil ihrer Kredite gewährt[19]) und somit die Hauptquelle der Vermehrung des Notenumlaufes. Daher ist die Diskontpolitik das wichtigste Hilfsmittel für die Beeinflussung des Notenumlaufes und für den Schutz der Währung.

Die Diskontpolitik bestimmt das Reichsbankdirektorium, das alle erforderlichen Maßnahmen nach freiem Ermessen treffen kann, wie z. B. die Festsetzung der Höhe des Diskontsatzes[20]), der öffentlich bekanntzugeben ist (§ 23 BG.), die Beschränkung der Kreditgewährung (Wechselkreditrestriktion). Daneben trifft das Bankgesetz (§ 29 Abs. 3 u. 4) einige Bestimmungen über die Mindesthöhe des Diskontsatzes, wenn die Golddeckung während einer Bankausweiswoche oder länger unter 40 % liegt. Eine Beeinflussung der Diskontpolitik des Reichsbankdirektoriums kann ferner noch dadurch gegeben sein, daß der Überweisungsausschuß[21]) das Recht hat, den Reichsbankpräsidenten darauf aufmerksam zu machen, wenn nach seiner Meinung der Diskontsatz der Bank nicht der Notwendigkeit entspricht, bedeutende Übertragungen von Reichsmarkbeträgen in ausländische Währungen vorzunehmen[22]).

Betreffs der Beschaffenheit der Wechsel bestimmt das Gesetz, daß sie eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben müssen, und daß aus ihnen, ebenso bei Schecks, drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften müssen[23]). Die Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein.

---

[19]) Die Gesamtsumme aller angekauften Wechsel und Schecks stellte sich für 1926 an Wechseln und Schecks auf das Inland auf rund 10 Milliarden Reichsmark, an Wechseln und Schecks auf das Ausland auf rund 5,6 Milliarden Reichsmark (Verwaltungsbericht für 1926 S. 13).

[20]) Ein hoher Diskontsatz bewirkt ein Nachlassen des Wechselangebotes, zieht ausländisches Kapital heran und kann so Goldverkäufe zum Ausgleich eines Passivums der Zahlungsbilanz entbehrlich machen.

[21]) Siehe unten S. 82.

[22]) Siehe unten S. 83.

[23]) Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann in den Fällen abgesehen werden, wo durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist; der Betrag der so diskontierten Wechsel darf 33 % des jeweiligen Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel nicht übersteigen (§ 21 Nr. 2 BG.).

Durch die Novelle vom 8. 7. 1926 ist die Reichsbank auch befugt, Reichsschatzwechsel, die nach spätestens drei Monaten fällig sind und aus denen außer dem Reiche noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, bis zur Höhe von 400 Millionen RM. zu diskontieren. Diese Reichsschatzwechsel gelten aber nicht als Notendeckung im Sinne des § 28 BG.

Das Lombardgeschäft, d. i. die Gewährung von Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder, steht hinter dem Diskontgeschäft weit zurück[24]). Diese Pfänder sind im Gesetz genau bestimmt (§ 21 Nr. 3).

Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Landes oder inländischer kommunaler Korporationen, die auf den Inhaber lauten und spätestens nach einem Jahre fällig sind, sind als Unterpfand nur für Darlehen an als zahlungsfähig bekannte Banken zugelassen. Mit besonderer Ermächtigung des Generalrats kann die Bank bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals und des Reservefonds auch langfristige Schuldverschreibungen des Reiches beleihen, wenn für die Darlehen, die nicht länger als drei Monate laufen dürfen, neben der Pfandsicherheit zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bankfirma sein muß, die in Deutschland Geschäfte betreibt. Endlich ist der Reichsbank durch die oben erwähnte Novelle die Befugnis erteilt, Reichsschatzwechsel der genannten Art zu beleihen, doch darf der Gesamtbestand an diskontierten und beliehenen Reichsschatzwechseln 400 Millionen RM. nicht übersteigen.

Der Zinssatz für Darlehen (Lombardsatz) wird vom Reichsbankdirektorium festgesetzt und veröffentlicht; in der Praxis wird er im allgemeinen um 1 % höher gehalten als der Diskontsatz (§ 23)[25]).

Ferner kann die Reichsbank Effekten aller Art für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Überlieferung verkaufen (§ 8 Satzung). Der An- und Verkauf für

---

[24]) Im Lombardverkehr wurden im Jahre 1926 rund 4,6 Milliarden RM. ausgeliehen (Verwaltungsbericht für 1926 S. 14).

[25]) Koch-Schacht S. 156.

eigene Rechnung von Inhaberschuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Landes oder inländischer kommunaler Korporationen, die spätestens nach einem Jahre fällig sind, ist der Reichsbank nur insoweit gestattet, als es zur Aufrechterhaltung des laufenden Kundengeschäfts erforderlich ist. Außerdem kann die Reichsbank Inkassos besorgen, Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten ausstellen und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und Giroverkehr annehmen [26]; endlich sei noch die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen erwähnt [27] [28].

Ausdrücklich untersagt ist der Reichsbank, Wechsel zu akzeptieren, Grundstücke oder Bergwerkseigentum, Ölfelder oder Aktien zu beleihen, es sei denn, daß es sich lediglich um Nebensicherheiten handelt, ferner Grundstücke, Aktien oder Waren zu kaufen oder zu verkaufen, soweit es sich nicht um Anschaffungen für Betriebszwecke der Bank oder um die Realisierung vorhandener Aktiva handelt [29] (§ 24 BG.).

---

[26]) Die von der Reichsbank im Depositengeschäft und im Giroverkehr angenommenen unverzinslichen Gelder sind grundsätzlich täglich rückforderbar. Für diese täglich fälligen Verbindlichkeiten hat die Bank gemäß § 35 BG. eine besondere Deckung von mindestens 40 % jederzeit zu halten. Diese Deckung muß bestehen aus sofort verfügbaren Depositen (tägliches Geld) in Deutschland oder im Ausland, Schecks auf andere Banken, Wechseln von einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen oder täglich fälligen Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen. Vgl. Koch-Schacht S. 152, 195/96.

[27]) Hierher gehören auch die Mündeldepots auf Grund des § 1814 BGB.

[28]) Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen ihrer Beamten oder einen Handelsmakler oder, in Ermanglung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Reichsbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners (§ 21 letzter Abs. BG.). Ein solches Privileg normierte auch § 20 a. BG., vgl. oben S. 52 Anm. 8.

Zu dem Geschäftskreis der Bank gehören ferner die Geschäftsbeziehungen zum Reiche, zur Deutschen Reichspost und zur Deutschen Reichsbahngesellschaft (§ 25 BG.).

Die Reichsbank versah früher gemäß § 22 a. BG. und der Bekanntmachung, betr. die Reichshauptkasse, vom 29. 12. 1875 (RZBl. S. 821) die Geschäfte der Zentralkasse des Reiches durch eine besondere Abteilung der Reichsbankhauptkasse mit der Bezeichnung „Reichshauptkasse“ [30]).

Diese Verpflichtung zur Führung der Kassengeschäfte und Rechnungslegung für das Reich schlechthin ist heute aufgehoben. Die Reichsbank ist nur noch verpflichtet, auf Verlangen der Reichsbehörden für das Reich Zahlungen anzunehmen und zu leisten und den bargeldlosen Verkehr zwischen den einzelnen Kassen des Reiches zu vermitteln [31]). Die Bank hat also nur noch ihre Kassen- und Giroeinrichtungen in dem Umfange und in der Art zur Verfügung zu stellen, wie sie es für die Girokundschaft schlechthin zu tun pflegt. Ein Unterschied besteht insofern, als die Erledigung dieser Geschäfte kosten- und gebührenfrei erfolgt.

Ebenfalls kosten- und gebührenfrei erfolgt die Einlösung von Zinsscheinen und Anleihen des Reiches.

---

[29]) Der Abschluß solcher Geschäfte würde die zivilrechtliche Gültigkeit nicht berühren; § 134 BGB. greift nicht Platz (vgl. Breit S. 82; StenBer. RT. 1875 Bd. II S. 1316/17, S. 1360). Die Bestimmung der Nov. vom 19. 3. 1924, die die Reichsbank ermächtigt, Aktien der deutschen Golddiskontbank zu erwerben und zu beleihen, wurde durch § 53 BG. ausdrücklich aufrechterhalten, um der Reichsbank den Erwerb von Aktien dieser Bank zum Zwecke des Umtausches in neue Reichsbankanteile und zum Zwecke der Übernahme dieser Bank zu ermöglichen (vgl. Koch-Schacht S. 241/42; oben S. 68).

[30]) Sie war im wesentlichen eine rechnunglegende Kasse; die Reichsgelder bildeten einen Teil des Kassenbestandes der Reichsbank. Der Geldverkehr der Reichshauptkasse wickelte sich im Wege des Giroverkehrs ab. Am 1. 9. 1924 wurde die Reichshauptkasse in eine Reichsbehörde umgewandelt und dem Reichsfinanzministerium angegliedert (vgl. Koch-Schacht S. 160).

[31]) Die Ein- und Auszahlungen im Giroverkehr für Rechnung des Reiches beliefen sich für das Jahr 1926 auf 121 Milliarden RM. (Verwaltungsbericht für 1926 S. 18).

Die Kreditgewährung an das Reich hat das neue Bankgesetz stark eingeschränkt. Die Reichsbank darf dem Reiche Betriebskredite[32]) nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen RM. und auf höchstens drei Monate gewähren. Hierzu kommen gemäß der Novelle vom 8. 7. 1926 die Diskont- und Lombardkredite bis zu insgesamt 400 Millionen RM.[33]).

Andere Kredite dürfen dem Reiche nicht gewährt werden[34]). Untersagt ist der Bank ferner jede Kreditgewährung, mittelbare oder unmittelbare, an die Länder und Gemeinden.

Als Gegenleistung für diese Dienste der Reichsbank wird das Reich seine sämtlichen die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Reichsbank besorgen lassen. Die Reichsbank ist grundsätzlich verpflichtet, diese Geschäfte auszuführen. Diese Vorschrift wird so aufzufassen sein, daß die Reichsbank auch berechtigt sei, die Übernahme eines einzelnen Geschäftes abzulehnen, insbesondere dann, wenn es mit ihrer Finanz- und Währungspolitik unvereinbar ist[35]). Die Unterbringung von Reichsanleihen und Schatzanweisungen soll in erster Linie durch die Reichsbank erfolgen, doch bleibt dem Reiche die Freiheit der Wahl des Weges hierfür vorbehalten. In jedem Falle aber soll das Reich seine Absicht über Begebung von Anleihen u. a. der Reichsbank rechtzeitig mitteilen, damit diese so den Überblick über die gesamte Lage des Geld- und Kapitalmarktes behält und ihr gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, Einspruch zu erheben, falls die Transaktionen des Reiches in währungspolitischer Hinsicht Bedenken erregen sollten[36]).

---

[32]) Diese Kredite dienen der Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs; ihre Abdeckung erscheint grundsätzlich durch reguläre Betriebseinnahmen bis zur Fälligkeit des Kredits vollkommen gesichert (Koch-Schacht S. 165). Am Ende des Geschäftsjahres darf keinerlei Verschuldung des Reiches bei der Bank vorhanden sein (§ 25 Abs. 2 BG.).

[33]) Siehe oben S. 78.

[34]) Die Möglichkeit einer Kreditgewährung an das Reich durch die übermäßige Hereinnahme von Scheidemünzen in die Bestände der Reichsbank schließen §§ 8, 9 Münzgesetz aus (Koch-Schacht S. 162).

[35]) Koch-Schacht S. 163.

[36]) Koch-Schacht S. 164.

Daneben ist die Reichsbank auch berechtigt, der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahngesellschaft, die heute beide aus dem Reichshaushalt herausgelöst sind, angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Millionen RM. zu geben. Demgegenüber sind beide auf Verlangen der Reichsbank verpflichtet, die ihre Verwaltung betreffenden Bankgeschäfte, zu denen hier auch die Anlegung der Gelder zu rechnen ist, durch sie besorgen zu lassen, sowie die Reichsbank im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgabe, die deutsche Währung zu schützen, über ihre Finanzgebarung auf dem laufenden zu erhalten [37]).

Hierzu kommt endlich als gänzlich neue und wichtige Aufgabe der Bank: die Führung des Sonderkontos des Agenten für Reparationszahlungen, dessen Errichtung in dem Sachverständigenbericht als ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Dawesplanes vorgeschlagen war (§ 26 BG.).

Auf dieses Konto werden sämtliche von Deutschland zu leistenden Reparationszahlungen mit befreiender Wirkung abgeführt [38]). Es ist ein unverzinsliches Depositen- oder Girokonto, auf das die für täglich fällige Verbindlichkeiten bestehende Sonderdeckung von 40 % (§ 35 BG.) sich nicht bezieht. Die Rechtsbeziehungen zwischen den bevollmächtigten Organen der Reparationskommission als Gläubigerin dieses Guthabens und der Bank sind lediglich die zwischen Bank und Kunden. Die Guthaben dieses Kontos dürfen ohne Zustimmung der Bank die Summe von 2 Milliarden RM. nicht überschreiten.

Der Übertragungsausschuß [39]) (Transferkomitee), dessen Vorsitzender der Agent für Reparationszahlungen ist, ist befugt und verpflichtet, die Guthaben dieses Kontos zu verwenden: zur Be-

---

[37]) Koch-Schacht S. 165.

[38]) Hierher gehören die Zahlungen aus dem Reichshaushalt, der Beförderungssteuer, die Zinszahlungen für die Reparationsschuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und für die Industrieobligationen. Diese Leistungen betragen vom Jahre 1928/29 ab jährlich 2,5 Milliarden RM.; vgl. Näheres Dalberg S. 30/52.

[39]) Vgl. Sachverständigenbericht S. 37, S. 137 ff.

zahlung von Sachlieferungen, zu Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act und zum Ankauf von Devisen, die dann nach Weisung der Reparationskommission an die Gläubigerstaaten weitergeleitet werden. Der Übertragungsausschuß soll seine Befugnisse nur so weit ausüben, wie es nach seinem Ermessen der Devisenmarkt zuläßt, ohne die Stabilität der deutschen Währung zu bedrohen. Zu diesem Zwecke soll der Übertragungsausschuß Fühlung mit dem Reichsbankpräsidenten und dem Kommissar für die Notenausgabe halten; insbesondere soll er, wenn nach seiner Meinung der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Übertragungen vorzunehmen, den Präsidenten der Bank hiervon unterrichten.

Soweit der Umtausch von Reichsmark in Devisen ohne Gefährdung der Währungsstabilität nicht möglich ist, können die der Reichsbank als Guthaben überlassenen Kapitalien im Rahmen der bankgesetzlichen Bestimmungen Verwendung finden. Der Übertragungsausschuß kann sie auch in Obligationen oder Anleihen in Deutschland anlegen; zu diesen Anlagen soll er schreiten, sobald der Betrag der Guthaben die Summe übersteigt, welche die Bank im Depot behalten will [40]). Dabei hat der Übertragungsausschuß aber jederzeit die Möglichkeit, die Obligationen zu verkaufen und die Anleihen zu liquidieren, sobald er der Ansicht ist, daß die hierin angelegten Gelder ohne Gefährdung der deutschen Währung in ausländische Währung umgewandelt werden können [41]).

---

[40]) Daneben kann der Übertragungsausschuß Beträge dieses Kontos auch an ausländische Privatpersonen zum Zwecke von Einkäufen in Deutschland zu Lasten ihrer Regierung überweisen. Für den Fall, daß die Anlagen in Obligationen und Anleihen zusammen mit den Guthaben auf Reparationskonto den Betrag von 5 Milliarden GM. erreicht haben, soll im allgemeinen eine weitere Kapitalansammlung nicht mehr stattfinden (vgl. Näheres Sachverständigenbericht S. 139).

[41]) Sachverständigenbericht S. 138. Diese weitgehenden Befugnisse und Verpflichtungen des Übertragungsausschusses bzw. des Reparationsagenten verschaffen diesem in Anbetracht der beträchtlichen Summen — bis zu 5 Milliarden Reichsmark — unter Umständen einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Geld- und Kapitalmarktes und auf die deutsche Währung (Koch-Schacht S. 40).

II. Juristische Folgerungen.

§ 13.

Die Reichsbank als öffentlichrechtliche Anstalt mit teilweise korporativer Verfassung.

Die Ansichten über die Rechtsnatur der Reichsbank dürften auch nach ihrer Umgestaltung durch das neue Bankgesetz ebenso auseinandergehen wie früher. Die wenigen Äußerungen hierüber, die bis jetzt vorliegen, lassen dies auch deutlich erkennen.

Julius v. Gierke nennt die Reichsbank eine öffentlichrechtliche Anstalt, und zwar eine von der Reichsregierung unabhängige Reichsanstalt mit korporativer Beimischung [1]. Derselben Ansicht sind Walter Jellinek [2] und Augsberger [3]. De Grais hält sie für eine der Aktiengesellschaft ähnliche juristische Person [4]. Spohr meint, daß man heute mit noch größerer Berechtigung als früher die Ansicht vertreten könne, daß bei der Reichsbank zwar der Begriff der Aktiengesellschaft gegeben sei, da alles, was für deren Organisation wichtig sei, sich auch bei ihr vorfinde, daß jedoch die öffentlichen Aufgaben der Reichsbank und der Einfluß des Reiches, der teils direkt gegeben sei betreffs ihrer Entstehung und Aufhebung, teils indirekt durch Delegation früherer Reichsgewalt auf Generalrat und Notenkommissar auch hinsichtlich der Leitung, nach allen Richtungen hin dermaßen Abweichungen von dem für Aktiengesellschaften gemeinhin geltenden Privatrecht bedingen, daß somit die Reichsbank zu einer autonomen Rechtsschöpfung gemacht erscheine, die teils privatrechtliche, teils öffentlichrechtliche Momente in sich vereinige [5]. Nach Koch-Schacht ist die Reichsbank keine Aktiengesellschaft, da sie weder ihrer Entstehung noch ihrer Organisation nach unter die diese Gesellschafts-

---

[1] S. 451/52.
[2] S. 170.
[3] S. 29.
[4] S. 650.
[5] S. 23.

form regelnden zwingenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches subsumiert werden könne. Aber auch die Ansicht, daß die Reichsbank eine Stiftung oder eine Anstalt sei, lehnt Koch=Schacht ab, da sie die grundlegende Bedeutung der Anteilseignerschaft für das rechtliche Bestehen der Bank verkenne. Er meint vielmehr, daß der juristischen Person „Reichsbank", deren öffentlichrechtliche Natur er hervorhebt, eine gesellschaftsartige Bildung zugrunde liege [6]. Diese Meinung vertritt im wesentlichen auch Vocke, der die Reichsbank für eine Gesellschaft eigenen Rechts und zugleich für eine juristische Person des öffentlichen Rechts hält [7]. Lassar erklärt sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts [8]. Derselben Ansicht ist auch das Kammergericht [9].

Unserer Entscheidung über die Rechtsnatur der Reichsbank haben wir auch hier die oben dargelegten Ausführungen über das Wesen der Körperschaft und der Anstalt und der juristischen Person des öffentlichen Rechts zugrunde zu legen.

Danach können wir auch heute die Reichsbank dem Begriffe der Aktiengesellschaft nicht unterstellen. Ein neues Rechtssubjekt, das die Anteilseigner von sich aus durch freien Willensentschluß unter Errichtung eines Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 182 HGB. geschaffen haben, liegt nicht vor. Das neue Bankgesetz erkennt vielmehr die juristische Identität der Rechtspersönlichkeit der in ihr geregelten und der durch das alte Bankgesetz errichteten Reichsbank ausdrücklich an. Ebenso ist den Anteilseignern das Recht, die Reichsbank aufzulösen, auch jetzt vollkommen entzogen. Beide Merkmale beweisen jedoch noch nicht, daß die Reichsbank eine Körperschaft nicht ist. Lassen doch, wie oben bemerkt ist, die Körperschaften des öffentlichen Rechts eine starke Annäherung an den Anstaltscharakter erkennen, indem hier Entstehung und Auflösung mehr oder weniger von dem Willen des Staates abhängig, ja meist auf ihn allein zurückzuführen sind. Aber auch als eine

---

[6]) S. 58.

[7]) S. 791.

[8]) S. 115. Anscheinend sieht auch Lassar in ihr eine Anstalt (a. a. O.).

[9]) Rings Jahrbuch für Entscheidungen S. 255 ff.

Körperschaft kann die Reichsbank nicht angesehen werden, da ihr das entscheidende Merkmal hierfür, die immanente bzw. überwiegend immanente Willensbildung fehlt. Die Befugnisse der Generalversammlung der Anteilseigner sind zwar im Verhältnis zu früher etwas erweitert; so übt sie insbesondere durch ihre Bestätigung der Wahl der deutschen Mitglieder des Generalrats, mit Ausnahme des Präsidenten, mittelbar einen gewissen Einfluß auf die Bestellung des Reichsbankdirektoriums aus, die nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten erfolgt. Doch gewinnt sie hierdurch keineswegs Einfluß auf die Leitung der Bank, die ausschließlich das Reichsbankdirektorium unter eigener Verantwortung führt, noch auf die Gestaltung der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik, die ausschließlich das Reichsbankdirektorium bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und seiner vornehmsten Aufgabe der Erhaltung der deutschen Währung. Das Recht der Generalversammlung, über die Bilanz und Gewinnverteilung zu beschließen, gibt ihr zwar die Möglichkeit, Abänderungen herbeizuführen, doch kann sie dieses Recht nur nach Maßgabe des Bankgesetzes ausüben. Ferner ist ihr das Recht, über Abänderungen der Satzung zu beschließen, ähnlich wie früher, nur dann gegeben, wenn das Reichsbankdirektorium ihr diesbezügliche Vorschläge macht und der Generalrat seine Zustimmung hierzu erteilt. Der Generalversammlung der Anteilseigner fehlt also auch heute jedes Recht auf Initiative, so daß sie nach wie vor nicht die Möglichkeit hat, ihren Willen als den Willen der Bank zum Ausdruck zu bringen. Mit Recht sagt daher Lassar, daß die Generalversammlung auch nach dem neuen Bankgesetz kaum mehr als ein Scheindasein führe[10]). Ohne jeden Einfluß auf die Leitung der Bank sind endlich die Ausschüsse der Anteilseigner, die Deputierten und der Zentralausschuß.

Wir meinen daher, daß die Änderung der Verfassung der Reichsbank ihre Rechtsnatur unberührt gelassen hat, daß sie also auch nach dem neuen Bankgesetz eine Anstalt ist, da der in ihrer

---

[10]) S. 116.

Verfassung niedergelegte Wille des Reiches durch den ihr gesetzten Zweck ihren Organismus für alle Zeit durchherrscht, da das Reichsbankdirektorium als das handelnde Organ nicht herrschendes Organ der Bank ist, sondern lediglich dienendes Werkzeug, dazu bestimmt, den bereits vorhandenen Willen zu entfalten. Sie ist durch Gesetz geschaffen und nur durch Gesetz wird sie wieder aufgehoben.

Körperschaftliche Elemente enthält indessen auch die neue Verfassung der Reichsbank, da die Stellung der Anteilseigner als Beteiligte im Anstaltsorganismus der Reichsbank beibehalten ist, und da die Anteilseigner zur Organbildung mitberufen sind [11]).

Ein weiteres und bedeutenderes korporatives Moment dürfte indessen heute der Generalrat darstellen, der den Präsidenten der Bank wählt und ihn jederzeit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, abberufen kann, der ebenfalls auf die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums entscheidenden Einfluß hat, und der endlich, insbesondere durch den Notenkommissar, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Leitung der Bank hat.

Doch ändern diese körperschaftlichen Elemente letzten Endes nichts an dem Anstaltscharakter der Bank; sie haben lediglich sekundäre Bedeutung, das Primäre bleibt bei der Reichsbank der transzendente Wille des Reiches.

Ferner ist die Reichsbank auch nach geltendem Recht eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Sie ist ausschließlich durch den Willen des Reiches errichtet und gilt daher als Reichsanstalt. Ihre im Bankgesetz enthaltene Verfassung erscheint auch heute nach der darin niedergelegten Gesamtauffassung des Reiches als Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung. Die ihr zugewiesenen Aufgaben: Regelung des Geldumlaufes, Erleichterung der Zahlungsausgleichungen, die Sorge für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sowie Erhaltung der Währung sind öffentlichrechtlicher Natur [12]); sie drängen die

---

[11]) Gierke, PrivR. S. 641.

[12]) Kammergericht in Rings Jahrbuch S. 257; Koch-Schacht S. 59.

Absicht, Gewinn zu erzielen, zurück. Der Reichsbank ist ferner das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe übertragen. Dadurch ist ihr das aus der Reichsgewalt fließende Notenhoheitsrecht zur Ausübung[13]) übertragen[14]). Daß sie dem Reiche zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet ist, bedarf kaum der Erwähnung. Die öffentlichrechtliche Natur der Reichsbank ergibt sich zudem schon aus der Rechtskontinuität mit der seit 1875 bestehenden Reichsbank[15]); für sie spricht ferner der Umstand, daß das Dienstverhältnis der Reichsbankbeamten ein öffentlichrechtliches Dienstgewaltverhältnis ist[16]). Die Beamten der Reichsbank gelten auch heute als Reichsbeamte[16a]), und zwar als mittelbare Reichsbeamte, da die Reichsbank jetzt aus der Verwaltungsorganisation des Reiches gelöst ist und daher für die Reichsbankbeamten ein besonderes Beamtenstatut erlassen ist, das im wesentlichen dem Reichsbeamtenrecht entspricht. Dagegen gehören der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nicht mehr zu den Beamten der Reichsbank und stehen daher nicht mehr wie diese in einem öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnis[17]). Endlich dürfte hier noch zu erwähnen sein: das der Reichsbank gewährte Pfandprivileg (§ 21 letzter Abs. BG.), ihre Befreiung von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern (§ 45 BG.), der Umstand, daß der Reichsbank und ihren Organen die ihr bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zukommende bevorrechtigte Stellung auch weiterhin gewährleistet ist (§ 46 BG.), ferner die Bestellung der Urkundsbeamten, die mit der gleichen Wirkung wie Gerichte und Notare Urkunden aufnehmen und Unterschriften beglaubigen können, sowie die Berechtigung zur Führung des großen bzw. kleinen Reichssiegels.

---

[13]) Laband Bd. III S. 144/45.

[14]) Kammergericht (a. a. O.).

[15]) Lassar S. 115.

[16]) Lassar S. 50, 116, 201; Walter Jellinek S. 170.

[16a]) Julius v. Gierke S. 455; Spohr S. 21; Friedrichs S. 546; and M. Lassar S. 116; Neufeld S. 26/27.

[17]) Koch-Schacht S. 28, 237; vgl. ferner Kammergericht a. a. O. S. 255 ff.

Daher entschied auch das Kammergericht [18]), daß das Reichsbankdirektorium und die Vorstände der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen ebenso wie früher [19]) öffentliche Behörden seien. Daß die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nicht Beamte des Reiches sind, schließt die Eigenschaft des durch sie gebildeten Direktoriums als öffentliche Behörde nicht aus [20]).

Dagegen ergibt sich der öffentlichrechtliche Charakter der Reichsbank nicht etwa durch argumentum e contrario daraus, daß das Bankgesetz im Gegensatz z. B. zur Rentenbankverordnung, die die deutsche Rentenbank ausdrücklich als juristische Person des Privatrechts bezeichnete, eine solche Zuweisung zum Privatrecht nicht enthält; denn solche Bezeichnungen im Gesetz sind nicht immer zutreffend, niemals aber sind sie rechtserheblich [21]).

Die Tatsache, daß Leitung und Aufsicht der Bank seitens des Reiches in Fortfall gekommen sind, läßt die öffentlichrechtliche Natur der Reichsbank unberührt. Allerdings bedeutet die Unabhängigkeit dieser öffentlichen Anstalt ein völliges Abweichen von der Regelung, die unsere Rechtsordnung getroffen hatte [22]). Indessen fehlt eine Reichsaufsicht nicht völlig, da die dem Reichspräsidenten bei der Bestellung und Ernennung des Reichsbankpräsidenten zustehenden Befugnisse zum typischen Inhalt der Staatsaufsicht gehören. Eine weitere Beziehung zwischen Reich und Reichsbank begründet die Verpflichtung des Reichsbankdirektoriums, in regelmäßigen Zeitabständen sowie jederzeit auf Ersuchen über währungs- und finanzpolitische Angelegenheiten der Reichsregierung Bericht zu erstatten.

Galt die Reichsbank früher, wie Laband und Koch hervorgehoben, als anormale Rechtsschöpfung, die im ganzen Bereiche des Rechts ihresgleichen nicht hatte, so dürfen wir ihr heute sowohl hinsichtlich ihrer Sonderstellung als auch wegen der teil-

---

[18]) a. a. O.

[19]) Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 39 A S. 149 ff.

[20]) Kammergericht in Rings Jahrbuch S. 259; Laband Bd. I S. 367 u. Anm. 2.

[21]) Vgl. oben S. 5 Anm. 26.

[22]) Lassar S. 115.

weisen Ähnlichkeit ihrer Organisation die Deutsche Reichsbahngesellschaft an die Seite stellen.

Auch die Deutsche Reichsbahngesellschaft, deren Verfassung im Reichsbahngesetz und in der Gesellschaftssitzung niedergelegt ist, halten wir für eine öffentlichrechtliche Anstalt mit teilweise korporativer Verfassung; denn die Vorzugsaktionäre sind hier ebensowenig die Willensbildner und Willensträger der Gesellschaft wie die Anteilseigner bei der Reichsbank. Wie der Reichsbankanteilschein, so verbrieft auch die Vorzugsaktie bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft keine echte Mitgliedschaft, sondern nur mitgliedschaftsähnliche Sonderrechte. Neben dem Anspruch auf Kapitalrückzahlung, auf eine feste Vorzugsdividende und einen Anteil am Gewinn steht den Vorzugsaktionären durch Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern nur eine beschränkte Mitwirkung an der Organbildung der Gesellschaft zu.

Es sei noch bemerkt, daß auch die Ansichten über ihre rechtliche Natur sehr auseinander gehen. Während das Reichsgericht in Anlehnung an die Begründung zum Reichsbahngesetzentwurf anfangs in ihr eine Aktiengesellschaft, freilich eine solche eigenen Rechts mit starkem öffentlichrechtlichen Einschlag, sah [23]), erklärt es in einer neueren Entscheidung die Deutsche Reichsbahngesellschaft für eine öffentlichrechtliche Anstalt, erkennt ihren Stellen die Eigenschaft öffentlicher Behörden zu und bezeichnet ihre Beamte als mittelbare Reichsbeamte [24]). Julius v. Gierke sieht ebenfalls in ihr eine öffentlichrechtliche Anstalt, und zwar eine Reichsanstalt [25]). Er weist insbesondere darauf hin, daß es bei ihr ähnlich liege wie bei der Reichsbank; ein Unterschied bestehe jedoch darin, daß die Deutsche Reichsbahngesellschaft abhängig vom Reiche sei und in weitgehendem Maße seiner Aufsicht unterstehe, und daß die korporative Beimischung hier darin bestehe, daß gegebenenfalls die Vorzugsaktionäre

---

[23]) RGZ. Bd. 109 S. 91.

[24]) RGStr. Bd. 60 S. 151.

[25]) S. 534.

vier Vertreter im Verwaltungsrate hätten[26]. Seine Ansicht teilt auch Walter Jellinek. Dagegen sieht Koch-Schacht in ihr eine private Aktiengesellschaft[27], während Anschütz meint, sie sei eine Aktiengesellschaft und zugleich eine juristische Person des öffentlichen Rechts[28]. Im Gegensatz zu ihnen legt ferner Lassar dar, daß bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft sämtliche begriffswesentlichen Tatbestandsmerkmale der Aktiengesellschaft fehlen, und erklärt sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei er allerdings die Einordnung unter die Kategorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Anstalt für nicht zutreffend hält[29]. Nach Sarter-Kittel besitzt sie ebenfalls die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts[30].

---

[26]) Siehe § 3 Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 272); §§ 3, 11 Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Gesellschaftssatzung) vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 281).

[27]) S. 20.

[28]) S. 261.

[29]) S. 198 ff., S. 202.

[30]) S. 31 ff.